

Inhouse-Schulungen

Förderung der interkulturellen Öffnung von Behörden,
Betrieben und sozialen Einrichtungen

Gesetzliche Altfallregelung im Aufenthaltsgesetz

Neue Kundinnen und Kunden nach SGB II



Herausgeber – Impressum - Bezugsadresse

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
INFO*NET* - Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

Telefon: 0431 – 735 000
Fax: 0431 – 736 077
office@frsh.de

Die Broschüre ist als Datei auf der Webseite www.infonet-frsh.de verfügbar.

Redaktion:
Silke Dietrich

Mehr Informationen über die Gesetzliche Altfallregelung (§ 104 a und 104 b AufenthG) finden Sie auf unserer Webseite www.infonet-frsh.de

Dezember 2007

Gesetzliche Altfallregelung im Aufenthaltsgesetz
Neue Kundinnen und Kunden nach SGB II

Am 31. Dezember 2007 endeten die Projekte **Inhouse-Schulungen - Förderung der Interkulturellen Öffnung von Betrieben, Behörden und sozialen Einrichtungen** und **INFONET – Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge**. Beide wurden im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft **Land in Sicht! Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge** vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. durchgeführt. EQUAL war eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union, die Projekte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen auf dem Arbeitsmarkt förderte. Die Entwicklungspartnerschaft **Land in Sicht!** arbeitete im „Themenbereich Asyl“ der Gemeinschaftsinitiative EQUAL für die Zielgruppe AsylbewerberInnen, zu der auch langjährig geduldete Flüchtlinge und MigrantInnen gehören.

Ziel von **Land in Sicht!** war es einerseits die Kompetenzen und Potenziale der o. g. Zielgruppen durch die Erprobung und Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Modelle für die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung zu erhalten und zu fördern. Andererseits sollte durch die Arbeit der Projekte **INFONET** und **Inhouse-Schulungen** die arbeitsintegrationsorientierte Beratung durch die Multiplikation von Fachinformationen sowie die Förderung der Interkulturellen Öffnung für Asyl suchende und bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge sensibilisiert und erweitert werden.

Seit dem 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Doch auch nach inzwischen 1 ½ Jahren haben sich nahezu keine praktischen Auswirkungen gezeigt. Presseberichten zufolge hat die EU-Kommission im Oktober 2007 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet und sie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft aufgefordert.

Kurz vor Abschluss der Projekte, am 28.08.2007, trat das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union“ in Kraft. Auch wenn die politische Gesamtbewertung aus flüchtlingssolidarischer Sicht nicht positiv ausfällt, ist danach über die Altfallregelung für einige langjährig geduldete Flüchtlinge und MigrantInnen ein Bleiberecht, und damit der uneingeschränkte Zugang zur Berufstätigkeit ermöglicht.

„Um die Inanspruchnahme des Bleiberechts umfangreich und effektiv auszugestalten und um die Bleiberechtsregelung in Einklang mit Maßnahmen der Beschäftigungsförderung und der Aus- und Fortbildung zu bringen, empfehlen wir:
I. Integrationskurse, Sprachkursangebote und Beratungsangebote in Regeleinrichtungen aufgrund des besonderen Integrationsbedarfs für alle Flüchtlinge zu öffnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG oder nach § 104 a Absatz 1 AufenthG erhalten ...

III. die volle Anwendung des arbeitsmarktlichen Eingliederungsinstrumentariums des SGB II für die von der Bleiberechtsregelung betroffenen Flüchtlinge durch die Sensibilisierung von ARGE und Unternehmen und Information der Betroffenen auch tatsächlich sicherzustellen, ...“¹

Mit den neuen Kundinnen und Kunden kommen auch neue Herausforderungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schleswig-Holsteins ARGEn, Jobcentern, Sozial- und Dienstleistungszentren zu. Wir haben wesentliche Aspekte der Arbeit von **INFONET** und **Inhouse-Schulungen** durch bekannte Fachleute pointiert zusammenfassen lassen und als Handreichung für Sie aufbereitet.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre eine Inspiration zu reichen, bedanken uns für die Zusammenarbeit und verabschieden uns.

Kiel, 31.12. 2007



Silke Dietrich
INFONET



Naciye Demirbilek
Inhouse-Schulungen

¹ Zugang zu Arbeit und Bildung - Gesetzliche Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländerinnen und Ausländer; Arbeitsmarktpolitische Empfehlungen aus der Praxis, initiiert von sieben arbeitsmarktpolitischen Projektverbänden für Asylsuchende der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, 08. Juni 2007

Einführung	6
I Zielgruppe	9
<i>David Becker</i> Psychosoziale Wirkungen eines ungesicherten Aufenthaltes	
II Beratung	13
<i>Maria do Mar Castro Varela</i> Die Forderung zur Integration und der Integration als mehrseitiger Prozess	
III Rechtslage	20
<i>Claudius Voigt</i> Gesellschafts- und rechtspolitische Voraussetzungen und Wirkungen der gesetzlichen Altfallregelung Leben mit Duldung Erweiterter Arbeitsmarktzugang mit Duldung seit August 2007	
EQUAL Empowerment	29
Literatur- und Quellen	30
Auszüge Aufenthaltsgesetz	32
§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen	
§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	
§ 104a Altfallregelung	

Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 28. August 2007 ist ein neuer Aufenthaltsstatus geschaffen worden - die sogenannte „Aufenthaltsurlaubnis auf Probe“² nach § 104 a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, der Altfallregelung. Mit ihr erhalten Flüchtlinge und MigrantInnen, deren Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet ist, ausnahmsweise und einmalig die Möglichkeit ihre Existenz in der Bundesrepublik abzusichern. Die Altfallregelung bietet einerseits eine - vielleicht einmalige - Chance auf eine Leben-sichernde Perspektive und andererseits stellt sie Betroffene unter den immensen Druck, einen den Lebensunterhalt sichernden und dauerhaften Arbeitsplatz zu finden und zu halten, da ihnen (und ggf. ihrer Familie) ansonsten erneut die Abschiebung droht.

Die Forderung nach einem Bleiberecht für langjährig Geduldete ist vor Jahren in Kreisen der Flüchtlings- und der flüchtlings-solidarischen Organisationen formuliert und in Politik und Öffentlichkeit getragen worden. Insbesondere Flüchtlinge und MigrantInnen, die viele Jahre nahezu ohne Rechte, ohne existenzielle Sicherheit, ohne Perspektive und unter ständigem Abschiebungsdruck in der Bundesrepublik leben, sollten durch ein uneingeschränktes Bleiberecht existenzielle und Rechtssicherheit, sowie Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten. Aus der Notwendigkeit, dieser umfassenden Ausgrenzung die klare Forderung nach Absicherung, Integration und gleichberechtigter Teilhabe entgegenzusetzen, ist die Bleiberechtskampagne³ entstanden.

Innerhalb des politischen Rechtssystems der Bundesrepublik waren und sind, neben der Regierungskoalition, die Innenminister der Bundesländer für das Bleiberecht zuständig. Unter ihnen und anderen relevanten Politikern gab und gibt es mehrheitlich die Auffassung, dass die langjährige Duldung von Menschen sich nachteilig auf das Gesellschaftsgefüge und das Sozialsystem der Bundesrepublik auswirke. Trotzdem spielten bei dem Kompromiss um die gesetzliche Altfallregelung parteipolitische Interessen und Befindlichkeiten sowie der Gebrauch als „Verhandlungsmasse“ eine wesentliche Rolle⁴.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007“⁵ trat am 28. August 2007 das erste Mal in der Bundesrepublik Deutschland eine Altfallregelung in Kraft, die unabhängig vom Herkunftsland der Zielgruppe und bundesweit gültig ist.

Die Altfallregelung ist im neuen § 104 a / b Aufenthaltsgesetz geregelt. Es ist die Erteilung von zwei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen vorgesehen. Wenn am Stichtag alle verlangten Voraussetzungen erfüllt worden sind, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausgestellt werden. Wenn alle Voraussetzungen, außer der Sicherung des Lebensunterhaltes, erfüllt sind, soll die sogenannte „Aufenthaltsurlaubnis auf Probe“ nach § 104 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Grundsätzlich gilt für alle Bedingungen des § 104 a / b AufenthG der Stichtag 01. Juli 2007. Alleinstehende Erwachsene müssen sich seit acht Jahren legal und ununterbrochen in der Bundesrepublik aufhalten. Für Erwachsene, die mit ihren minderjährigen Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft leben, beträgt die Mindestaufenthaltsdauer 6 Jahre. Für den Voraufenthalt werden Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und / oder Duldung anerkannt. Jeder dieser Aufenthaltsstatus ist unsicher, weil die Aufforderung zur Ausreise und ggf. eine Abschiebung durch relativ geringe Veränderungen im Verfahren oder dessen Bewertung möglich sind. In der Regel haben die betroffenen Flüchtlinge und MigrantInnen keinen Einfluss auf solche Maßnahmen (z. B. die Bundesregierung vereinbart Rückübernahmeabkommen für Flüchtlinge mit den Regierungen von Herkunftsländern oder Mitarbeiter von Botschaften verschiedener Staaten erhalten die Erlaubnis in der Bundesrepublik herumzureisen und Reisedokumente auszustellen; es wird beschlossen, dass Länder wie Afghanistan sicher sind; der Antrag auf Asyl wird abgelehnt usw.).

Mit der allgegenwärtigen und Jahre andauernden, existenziellen Unsicherheit, der Geringschätzung, Verachtung und umfassenden Ausgrenzung gehen alle betroffenen Menschen in unterschiedlicher Weise um. Abgesehen von individuellen (bewussten oder unbewussten) Bewältigungsstrategien führen diese Lebensbedingungen zu Belastungen

2 vgl. Erläuterungen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union in der elektronischen Vorabfassung

3 Bleiberechtskampagne, Informationen hier: <http://www.frsh.de/hiergeblieben/>

4 So berichtet von Mitarbeitern des Innenministers Schleswig-Holstein, in einem Vortrag auf der Fachtagung Bleiberecht in SH, am 31.01.07 in Kiel: http://www.frsh.de/pdf/bbsh_31012007.pdf

5 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union, auch genannt „Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz“ oder „2. Änderungsgesetz“

und erhöhen die Verletzlichkeit der Frauen, Männer und Kinder. „Menschen als verletzt anzuerkennen, darf nicht heißen sie zu entwerten. Vielmehr muss man daraus die besondere Notwendigkeit ableiten sie gezielt zu fördern...“⁶ Eine wesentliche Grundannahme ist, dass alle ehemals bleiberechtigten Flüchtlinge und MigrantInnen strukturellem Rassismus und Diskriminierungen ausgesetzt waren und sind. Deshalb bedarf es eines deutlich nicht-rassistischen Ansatzes, damit BeraterInnen den Anspruch auf Vertrauen rechtfertigen und positiven Kontakt herstellen können, um damit die Grundlage für den Erfolg der gemeinsamen Arbeit, herzustellen.

Nicht-rassistisch zu agieren geht in diesem Zusammenhang weit über andere Grundsätze wie z. B. kultursensibel, interkulturell, multiethnisch hinaus, betrifft aber ebenso die Vorleistungen in die BeraterInnen gehen müssen, da die Beratungssituation per se hierarchisch ist – gleichgültig welche Person welchen persönlichen, ethnischen, politischen, kulturellen, religiösen etc. Hintergrund *mitbringt*.

Um authentisch nicht-rassistisch agieren zu können, ist es erforderlich, dass BeraterInnen sich über die Bedeutung und Wirkung rassistischer Klischees, sowie den Nutzen von Rassismus für eine Gesellschaftsstruktur und der eigenen privilegierten Position innerhalb des Systems und innerhalb der Beratungssituation bewusst sind.

Rassismus findet auf politischer, gesellschaftlicher, persönlicher Ebene statt. Während jedoch die Umsetzung interkultureller und multiethnischer Theorien stark von den moralischen Vorstellungen der jeweiligen Personen beeinflusst wird, lässt die aktive nicht-rassistische Betrachtung / Bewertung und die daraus folgende Handlungsoption kein Ausweichen und keine Modifikationen zu. Allerdings sind Rassismen und Ressentiments in der Regel tief verwurzelt und es bedarf mühseliger und schmerzhafter individueller und struktureller Auseinandersetzungen, um sich *auf den nicht endenden Weg* der Loslösung und des Verlernens zu machen.

In der praktischen Arbeit ist es zunächst hilfreich nach der Bewusstwerdung über die eigenen Klischees, Assoziationen und Vorurteile das eigene Denken und Handeln auf seine Wirkungen zu überprüfen und als BeraterInnen in interkulturellen Settings die Fähigkeit zu erlernen, das eigene Handeln – unabhängig von der persönlichen Intention – als prinzipiell unbestimmt in seinen Folgen zu betrachten⁷, und zu akzeptieren, dass „(...) Diskriminierung nicht nur über intendierte oder auch unbeabsichtigte Herabsetzungen und Ausgrenzungen (wirkt), sondern auch darüber, wer bestimmt ob es sich dabei überhaupt um eine Diskriminierung handelt.“⁸

6 Becker / Sequenzielle Traumatisierung, Seite 23 - David Becker bezieht sich auf die Situation traumatisierter Flüchtlinge. Er erkennt und benennt in seiner Theorie explizit die psychischen Folgen der Lebensbedingungen von Flüchtlingen in der Bundesrepublik an.

7 vgl. Weiß: Antirassistisches Engagement und strukturelle Dominanz / Suchbewegungen, Seite 281

8 Wie wirkt Diskriminierung? / Rommelspacher, Seite 7

I Zielgruppe

Die meisten der geduldeten Menschen in der Bundesrepublik sind nach einem abgelehnten Asylantrag ausreisepflichtig geworden⁹. Die neuen Kundinnen und Kunden der ARGE, Sozialzentren, Jobcenter sind also in der Mehrzahl Flüchtlinge und alle waren als Geduldete viele Jahre lang vom Zugang zum Arbeitsmarkt, vom Zugang zu Sprachförderung, vom Zugang zu weiterführenden Schulen und dem Studium nahezu vollständig ausgeschlossen.

„Was diesen Menschen hier pausenlos gezeigt wird, ist, dass sie weiter ohnmächtig bleiben sollen. Ein entscheidendes Moment von Traumatisierungserscheinungen ist die Ohnmacht und die Nichtselbstbestimmung.“¹⁰ Die Lebensumstände betroffener Flüchtlinge „trimmen“ sie auf allen Ebenen (verweigerter Arbeitserlaubnis, Residenzpflicht, Wohnortbestimmung usw.) förmlich auf Ohnmacht und auf Unselbstständigkeit. Auch dadurch gibt es „praktisch keine positiven sozialen Konstruktion von Flüchtlingen mehr. Es gibt nur neutrale bis negative Konstruktionen: sie bleiben zu lange hier, wir müssen die Zuwanderung regeln, wir müssen aufpassen.“^{10a}

Viele von ihnen haben durch diese Diskriminierungen persönliche Lebenspläne nicht verwirklichen können, haben bildungsbezogene oder berufliche Chancen nicht ergreifen können. Möglicherweise wurde in der persönlichen Biografie diese Verletzung als Teil einer Abfolge von Ausgrenzungen, Demütigungen und traumatisierenden Erfahrungen erlebt.

Die Auswirkungen dieser Erfahrungen können in die Beratungssituation hineinreichen. Wichtig ist die Akzeptanz der Beraterinnen und Berater, dass den Begünstigten der Altfallregelung hier in der Bundesrepublik umfassende Diskriminierungen widerfahren sind, die gleichzeitig juristisch legitimiert und ungerechtfertigt sind.

Psychosoziale Auswirkungen eines ungesicherten Aufenthaltes

David Becker

Wenn von „Flüchtlingen in Deutschland“ die Rede ist, dann werden dabei in der Regel mindestens zwei allgemeine Grundcharakteristiken angenommen:

1. Man geht davon aus, dass es einen Fluchtgrund gab, also ein Heimatland, in welchem ein Weiterleben aus politischen und / oder wirtschaftlichen Gründen nicht länger möglich war, d.h. die Betroffenen zur Flucht veranlasst hat.
2. Man geht davon aus, dass die Situation hier in Deutschland sicher und privilegiert ist, dass die Betroffenen hierbleiben wollen, weil es ihnen hier gut geht.

Wir versehen also das Heimatland mit deutlichen negativen Vorzeichen, mit Fantasien über Krieg, wirtschaftliches Elend, Zerstörung und Tod. Auf der anderen Seite gehen wir von Deutschland als „sicherem Hafen“ aus, als einem positiven Ort, in dem man, Goethe paraphrasierend, „verweilen möchte, da er doch so schön“.

Sobald man anfängt über diese Zuordnungen genauer nachzudenken, erweist sich die Realität als komplexer und widersprüchlicher. Natürlich stimmt es, dass im Heimatland Schreckliches passiert sein muss, sonst hätten sich die Menschen nicht aufgemacht und alles verlassen. Allerdings bleibt auch eine schreckliche Heimat die eigene, gibt es dort Familie, Freunde, Geschichte, Kultur. Sie zu verlassen ist immer schmerzhaft und immer schwierig. Die Entscheidung zur Flucht bedeutet notwendigerweise einen existenziellen Widerspruch.

Einerseits muss die Hoffnungslosigkeit sehr groß sein, muss die zentrale Empfindung sein „hier kann ich mein Leben auf gar keinen Fall fortsetzen“. Es zeigt sich also ein Stück Verzweiflung, ein Stück Sich-Aufgeben, ein Stück Unterwerfung in einem scheinbar nicht mehr zu gewinnenden Kampf.

Auf der anderen Seite steckt in der Fluchtentscheidung ein Überlebenswille, ein Wunsch, sich nicht zu ergeben, mit der Hoffnung zu handeln, der Gefahr zu entkommen und anderswo ein sichereres und besseres Leben führen zu können.

⁹ Quelle: Erläuterungen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union in der elektronischen Vorabfassung, Seite 384 / 385

¹⁰ Becker / Flüchtlinge und Trauma, Seite 72ff
10a ebd.

Im Zusammenhang mit unfreiwilligen Migrationsprozessen können wir drei verschiedene Momente unterscheiden:

1. Zunächst ist da die Lebenssituation vor der Flucht. Hier können spezielle schreckliche Erfahrungen stattgefunden haben, wie zum Beispiel Folter, Mord, Vergewaltigung, Verhaftung, Zerstörung von Haus und Besitz. Es kann sich aber auch um langfristige Erfahrungen von Hunger und Elend handeln.
All diese Situationen bedeuten für die Betroffenen nicht nur materiellen, sondern auch schweren psychischen Schaden. Wir sprechen hier von sogenannten Traumatisierungen, posttraumatischen Belastungsstörungen, sequenziellen oder auch kumulativen traumatischen Prozessen.
All diesen Worten aus der psychologischen Fachsprache ist gemein, dass sie versuchen den strukturellen Zusammenbruch der Psyche und dessen Folgen zu beschreiben, der durch Ereignisse hervorgerufen wird, welche die Fähigkeit des einzelnen Organismus, die Erfahrung zu bewältigen, überfordert.
2. Ein zweites Moment, das ebenso traumatisch sein kann, ist die eigentliche Entscheidung zur Flucht. Diese Entscheidung muss manchmal innerhalb von Minuten gefällt werden, manchmal gibt es ein bisschen Zeit. Manchmal kann man etwas mitnehmen oder sich verabschieden, manchmal kann mit Mühe das eigene Leben gerettet werden. Aber wie bereits oben gesagt ist diese Entscheidung existenziellen Widersprüchen unterworfen. Um das eigene Leben zu retten, müssen Loyalitäten, Zugehörigkeiten etc. über den Haufen geworfen werden, um sich bewusst einem unbekanntem und möglicherweise noch schrecklicherem Schicksal zu stellen. Wie auch immer man entscheidet, möglicherweise irrt man sich, und es gibt keine Art und Weise, diesen potenziellen Irrtum zu umgehen.

Flieht man nicht, ist man möglicherweise schon tot, ehe man den Irrtum korrigieren kann. Flieht man aber, bleibt immer der Zweifel, ob man nicht doch hätte bleiben können. Auch dieses zweite Moment hat also in gewisser Hinsicht traumatischen Charakter und schafft eine Situation, die in den Betroffenen Schuldgefühle hervorruft. Ebenso wie eine vergewaltigte Frau trotz ihres unzweifelhaften Opferstatus sich immer fragt, ob sie sich erfolgreicher hätte wehren können, fragen sich Flüchtlinge später immer wieder, ob die Flucht wirklich nötig war.
3. Und schließlich ist da noch die Flucht selbst, die manchmal um Vieles traumatischer ist, als alles, was vorher passierte. Manche Fluchtwege sind lang; es kommt zu neuen Erfahrungen von Verfolgung, Missbrauch und Tod. Sehr häufig halten Flüchtlinge in dieser Phase erstaunlich gut durch, überleben im wahrsten Sinne des Wortes unerträgliche Situationen. Aber unmittelbar danach, wenn sie sich erstmals wieder in Sicherheit befinden, erfolgt dann häufig der Zusammenbruch.

Noch bevor also Flüchtlinge in Deutschland auftauchen, ist sehr viel passiert, und dies lässt sich nicht einfach reduzieren auf ein negatives Gesamtbild. Es geht hier immer um lange und komplizierte Geschichten, und es geht um die verschiedenen Erlebnisse in den drei – eben kurz umrissenen – Phasen.

Wichtiger aber noch als alles bisher Gesagte ist die scheinbar banale Tatsache, dass ein Flüchtling erst auf der Flucht zu einem solchen wird.

Vor der Flucht handelte es sich um Herrn oder Frau Sowieso; sie waren Bäcker oder Landarbeiter oder Professor oder Minister; sie hatten Familien und Traditionen, sie waren gebildet oder ungebildet, religiös oder nicht, sie kamen aus diesem oder jenem Land, aus diesem oder jenem Regierungsbezirk, aus dieser oder jener Stadt etc.

Jetzt auf einmal sind sie nur noch *Flüchtlinge*, denen man – wenn sie Pech haben – nur einen Kontinent zuordnet, z. B. Afrika und wenn sie Glück haben auch ein Land. Die landesspezifischen Unterschiede kennt niemand mehr und sie interessieren nur begrenzt. Flucht ist also der Kulminationspunkt einer schweren traumatischen Erfahrung, in der in gewisser Hinsicht alles ausgelöscht wird, was bisher zentrales Merkmal der eigenen Identität war.

Die Ankunft in Deutschland wird zum Stichtag dieses Verlustes. Wenn wir nun die anfangs mit so unumschränkt positiven Vorzeichen versehene Existenz in Deutschland zu analysieren beginnen, stellen wir sehr schnell fest, dass der traumatische Prozess hier nicht aufhört, sondern in eine neue Phase übergeht.

Flüchtlinge, die im Aufnahmeland ankommen, sind unglücklich. Vielleicht sind sie erleichtert, das Schlimmste hinter sich zu haben, aber glücklich können sie nicht sein, denn jetzt bestätigt sich der endgültige bzw. längerfristige Verlust all dessen, was bisher das Leben ausgemacht hat. Hinzu kommt, dass man mit lauter Anforderungen konfrontiert ist, die auch schon in normalen Zusammenhängen ziemlich schwer zu bewältigen sind: Eine andere Kultur muss verstanden, eine neue Sprache gelernt werden. Man muss Unterkunft und Möglichkeiten des materiellen Lebensunterhaltes finden. Rechtliche und gesetzliche Situationen müssen ergründet werden, die Grundsicherheiten des Lebens, zu denen insbesondere der Aufenthaltsstatus gehört, müssen abgesichert werden.

Intrapsychisch muss gleichzeitig der Abschiedsprozess vom Heimatland fortgesetzt werden, muss zumindest für's Erste akzeptiert werden, dass man nicht zurückgehen kann und sich der neuen Umgebung anpassen muss.

Diese Anpassung ist widersprüchlich, weil sie in gewisser Hinsicht Identitätsverlust bedeutet. Je mehr ich die fremde Sprache nicht kann, je mehr ich mich in der neuen Umgebung nicht wohlfühle, um so mehr kann ich derjenige bleiben, der ich bisher gewesen bin.

Je erfolgreicher ich mich an die neue Umgebung anpasse, je schneller ich mit allen Anforderungen zurecht komme, um so mehr verändere ich mich, je weniger kann ich die Identität aufrecht erhalten, die mich bisher gekennzeichnet.

Die Situation der Flüchtlinge ist also durch das Paradox gekennzeichnet, dass, je schneller sie sich anpassen, um so mehr stellen sie ihre bisherige Identität in Frage - oder umgekehrt, je mehr sie ihre bisherige Identität schützen, um so schlechter können sie sich auf die neuen Verhältnisse einlassen.

Unter diesen Umständen ergibt sich nun in Deutschland für viele Flüchtlinge ein jahrelanger Schwebestand im Status einer Duldung.

Rechtlich bedeutet die Duldung – wie in Kapitel 3. beschrieben – dass kein Aufenthaltsrecht besteht, dass keine Arbeitserlaubnis existiert, und dass die Aufforderung besteht, das Land baldmöglichst zu verlassen.

Duldungen werden in der Regel nur für Monate ausgesprochen, d.h. im Prinzip leben Flüchtlinge unter der ständigen Androhung der Zwangsausweisung.

Ein geduldeter Flüchtling, der z. B. während des Bosnienkrieges – zwischen 1992 und 1995 – nach Deutschland gekommen ist, lebt also zunächst über Monate und dann über Jahre hinweg unter einem Damoklesschwert: Zu Hause hat man ihn vertrieben, ihn eventuell gefoltert, seine Familie umgebracht.

Hier nimmt man ihn zwar auf, droht ihm aber alle paar Monate an, ihn wieder dahin zurückzuschicken, woher er gekommen ist, und verbietet ihm darüber hinaus alle Aktivitäten mittels derer er selbstständiger werden könnte.

Sein Status ist also von Bedrohung und Unsicherheit gekennzeichnet und jede Eigeninitiative ist ihm gesetzlich verboten. Weder darf er sich integrieren, noch frei bewegen, noch seinen Lebensunterhalt verdienen.

Diese Situation ist unzweifelhaft traumatisch. Flüchtlinge bräuchten Sicherheit Kontinuität und die Möglichkeit selbstständigen Handelns, um die – vor ihrer Ankunft in Deutschland – erlittenen Traumata bearbeiten zu können. Stattdessen bekommen sie Bedrohung, Unsicherheit, Abhängigkeit und Marginalität. Dementsprechend werden sie psychisch noch instabiler; viele werden krank.

Nun gibt es viele Flüchtlinge, die es trotz aller Schwierigkeiten nach und nach geschafft haben, sich diesen „verrückten“ Verhältnissen anzupassen. Sie haben gelernt auf Vieles zu verzichten, in schlechten Unterkünften, mit wenig Geld zu überleben. Sie haben akzeptiert über Jahre hinweg in Deutschland zu leben, ihre Duldung alle paar Monate verlängert zu bekommen, letztendlich aber marginalisiert, fremd und abhängig zu bleiben. Dass sie dies geschafft haben, ist eine große psychische Leistung.

Und nun passiert im Rahmen der Altfall-Regelung eigentlich etwas außerordentlich Positives. Diese Menschen können nun endlich Arbeit suchen, dürfen sich integrieren, die Sprache lernen etc.

Von einem Tag auf den anderen wird von ihnen etwas verlangt, das man ihnen vorher jahrelang, letztendlich unter Strafandrohung, verweigert hat.

Aus einem gut angepassten, geduldeten Flüchtling wird nun mehr ein Arbeitsloser, der schleunigst Fähigkeiten entwickeln muss, die den gesetzlichen Vorgaben für Arbeitslose entsprechen:

Sie müssen aktiv werden, müssen möglichst schnell die deutsche Sprache wirklich beherrschen, müssen Arbeit suchen etc., etc.

Nun ist zu vermuten, dass die meisten der Menschen, die die Vorgaben der Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen, sehr bemüht sein werden, den neuen, an sie gestellten Anforderungen Folge zu leisten.

Doch hier bestehen eine Reihe von Risiken und Schwierigkeiten, die bei der Unterstützung und Beratung berücksichtigt werden müssen:

1. Niemand lernt von einem auf den anderen Tag um. Die deutschen Behörden haben diese Flüchtlinge jahrelang Passivität zur Pflicht gemacht. Das kann für manche dazu führen, dass sie jetzt nicht so schnell und leicht aktiv werden, wie sie das vielleicht selbst gern würden.
Langfristige Passivität kann man nur ertragen, wenn man sich irgendwann einmal nicht mehr gegen sie auflehnt.

Jetzt müssen aber diese Flüchtlinge eine spezifische Selbstständigkeit lernen, müssen sich also auflehnen. Das tut weh, und selbst, wenn sie erfolgreich sind, werden sie gleichzeitig die vielen Jahre, die sie „bewegungslos“ bleiben mussten, emotional zu verarbeiten haben.

2. Viele Flüchtlinge haben sich an den permanenten Misserfolg gewöhnt. Sie sind seit Jahren in keinem stabilen Arbeitsverhältnis gewesen und wahrscheinlich haben sie Angst, die notwendigen Leistungen jetzt nicht mehr erbringen zu können.
Sie brauchen also einerseits Unterstützung, damit sie diesen Mut aufbringen und andererseits muss man sie darin unterstützen, die sich selbst erfüllende Prophezeiung des antizipierten Misserfolgs zu überwinden.
3. Die neue Situation bedeutet für diese Personen eine Chance auf Stabilisierung, aber eben auch eine hohe Herausforderung.
In diesem Zusammenhang kann es zu neuen traumatischen Symptombildungen kommen, zur Reaktivierung nicht verarbeiteter traumatischer Erlebnisse. Es ist von daher nötig, mit Geduld und Fingerspitzengefühl den Bezug zu diesen Personen zu suchen. Sie sind keine Simulanten. Man hat lang genug an ihnen und ihrem Leid gezweifelt. Wer sie jetzt unterstützen will, muss ihnen zuhören, sich auch ein bisschen Raum lassen, ihre Geschichte wahrzunehmen und anzuerkennen.
Niemand ist interessierter als diese Personen selbst, möglichst rasch zu einem selbstständigen Leben zu finden, aber vielen wird es schwerfallen.

Aus psychosozialer Sicht ist die aktuelle Situation der Menschen, die unter die gesetzliche Altfallregelung fallen, eine Chance - die gerade durch qualifizierte und geduldige Beratung und Förderung der MitarbeiterInnen der Jobcenter, ARGE, Sozialzentren eine positive Entwicklung be-fördern kann. Dabei kann es nicht darum gehen, Zwang und Druck auszuüben. Vielmehr geht es um den sichtbaren Ausdruck von Respekt, um das Interesse an den nicht zu leugnenden Fähigkeiten dieser Personen – sonst hätten sie es nicht geschafft bis heute zu überleben - und last, not least auch um die Bereitschaft die Grenzen dieser Personen anzuerkennen, deren Fähigkeiten sich anzupassen extrem überstrapaziert worden sind.

Dr. David Becker

arbeitete lange Zeit in Lateinamerika mit Opfern der politischen Verfolgung. Seit 1999 in Berlin als stellvertretender Direktor der Internationalen Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie (INA) GmbH an der Freien Universität Berlin. 2002 Gründung des Büros für psychosoziale Prozesse (OPSI) in der INA GmbH. Berater psychosozialer Projekte in Kriegs- und Krisengebieten; insbesondere in Tadschikistan, Palästina, Kolumbien, Bosnien und Nordirland.

Kontakt:
Internationale Akademie (INA) GmbH
Institut für Psychosoziale Prozesse
Königin-Luise-Str. 29
14195 Berlin

Email: dbecker@zedat.fu-berlin.de
Internet: www.opsiconsult.com / www.ina-fu.org

II Beratung

„Eine Grundannahme über die Wirkung von Diskriminierung im Alltagsverständnis, wie auch in der Sozialpsychologie ist die, dass Diskriminierungen sich vor allem in einem geringen Selbstbewusstsein der Betroffenen niederschlagen.“¹¹ Empirische Forschungen belegen allerdings, dass Mitglieder von diskriminierten Gruppen nicht automatisch eine geringe Selbstachtung haben. Vielmehr ist die Wirkung der Diskriminierung auf die Betroffenen entscheidend davon abhängig, wie diese sie interpretieren.¹² „(...) Diskriminierung (bedarf) immer auch der Interpretation durch die Diskriminierten (...). Erkennen sie sie nicht als eine solche, ist die Gefahr groß, dass sie sie als *normal* oder gar als *gerechtfertigt* akzeptieren. Diskriminierungen können aber auch zurückgewiesen werden.

Voraussetzung dafür ist allerdings:

- dass die Diskriminierung identifiziert und anerkannt wird,
- dass ihr die richtigen Ursachen zugeordnet werden und
- dass es Unterstützungsmöglichkeiten gibt, um sich dagegen zu wehren.“¹³

Bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge und MigrantInnen, die seit Jahren auf die beschriebene Weise ausgegrenzt werden und immer wieder erfahren haben, dass diese Ausgrenzung nicht nur von einzelnen Menschen, sondern von dem gesamten System, in dem sie sich bewegen, den juristischen Instanzen, den Behörden und den darin agierenden Menschen abgesichert und strukturell manifestiert durchgeführt werden, haben relativ wenige Möglichkeiten, über Jahre hinweg die erlittenen Diskriminierungen immer wieder als unzulässig zurückzuweisen.

Aufgrund der langandauernden, diskriminierenden Lebensbedingungen sind sich einige der vormals geduldeten Flüchtlinge und MigrantInnen möglicherweise ihrer innerpsychischen Ressourcen und Handlungskompetenzen nicht (mehr) bewusst¹⁴. Die langjährige Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt wird häufig begleitet vom schleichenden Verlust beruflich erforderlicher Handlungskompetenzen, aber auch Aspekte der Regelmäßigkeit, des Setzens von Prioritäten usw. mussten zurücktreten.

In diesem Kontext sind zwei wichtige Aspekte zu beachten: einerseits der mögliche tatsächliche Verlust von Kompetenzen, der in der Regel eng mit der psychischen Verfassung und mit den Auswirkungen der Lebensumstände der Betroffenen zu tun hat. Andererseits sind die beruflich erforderlichen Potenziale nur in den Hintergrund getreten, um andere – für das Überleben wichtigere Verhaltensweisen zu entwickeln und umzusetzen. Gerade aus diesen Lebensumständen können sich Ressourcen, Kompetenzen und Fähigkeiten entwickelt haben, deren Existenz den KlientInnen möglicherweise gar nicht bewusst ist, bzw. deren Bedeutung für Arbeit und Beruf nicht direkt erkennbar ist.

Die Forderung zur Integration / der Integration als mehrseitiger Prozess

Maria do Mar Castro Varela

„Auf diffuse und komplexe Situationen kann man reagieren, indem man die Komplexität radikal und ziemlich willkürlich verkürzt, um möglichst rasch handlungsfähig zu werden. Wenn man außerdem an der einmal getroffenen Entscheidung festhält und sich gegen Zweifel immunisiert oder unsystematisch immer wieder mal etwas Neues ausprobiert, dann wird es noch häufiger und rascher zu unerwarteten Ergebnissen kommen. Wenn es dagegen gelingt, durch Reflexion des eigenen Handelns immer wieder offene Situationen zu schaffen, selbstkritisch Annahmen und Entscheidungen zu überprüfen und flexibel, aber nicht willkürlich, auf neue Entwicklungen zu reagieren, so kann es zwar immer noch anders kommen, als erwartet, doch solche Überraschungen können dann zunehmend für treffsichere Lösungen genutzt werden.“¹⁵

Es ist schon einige Zeit her, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsland bezeichnet und im Zuge dessen die ersten Schritte in Richtung Anerkennung der Einwanderungspopulationen getan hat. Seitdem hat sich nicht nur der politische Diskurs geregigt, sondern auch im juristischen Feld gab es unzählige Änderungen: Zuwanderungsgesetz, Erleichterung der Einbürgerung, später wieder schrittweise Verschärfung des Einbürgerungsrechts etc. Hinzu kommt, dass wir in der Bundesrepublik in den letzten Jahren insgesamt sehr viele „Neuerungen“ im sozialen Bereich hinnehmen mussten.

11 Wie wirkt Diskriminierung? / Rommelspacher, Seite 2/3

12 vgl. Wie wirkt Diskriminierung? / Rommelspacher, Seite 3

13 Wie wirkt Diskriminierung? / Rommelspacher, Seite 4

14 Wem es sechs, acht oder noch mehr Jahre nicht erlaubt war einem Beruf nachzugehen, weiß vielleicht nicht mehr, was sie oder er kann.

15 Heiner 1995, S. 102

Als besonders einschneidend erlebten die meisten bspw. die Einführung der Hartz-Gesetze, die Einschnitte in das Krankenversicherungswesen und die noch anhaltenden Debatten zur Zukunft des Rentensystems. Alle Änderungen wurden begleitet durch lang anhaltende politische und zivilgesellschaftliche Debatten. Und dennoch fühlen sich heute viele Menschen verunsichert und haben auch nicht das Gefühl, an den Entscheidungen beteiligt gewesen zu sein.

Die Änderungen die Flüchtlinge betreffen führen selten zu großen öffentlichen Debatten. Im Gegenteil sie werden von der Mehrheitsbevölkerung kaum wahrgenommen. Hinzukommt, dass die Betroffenen eklatant von einer politischen Partizipation ausgeschlossen bleiben. Wahlrecht haben sie keins (nicht einmal innerhalb der gemeinsamen Unterkünfte sind demokratische Verfahren etabliert), ihr Bleiberecht ist prekär und die Residenzpflicht schneidet selbst ihre Mobilität schmerzlich ein. Neue Gesetze, die sie betreffen, stehen sie erst einmal „ohnmächtig“ gegenüber.¹⁶

Dabei werden die geltenden Gesetze permanent verändert, ergänzt, gestrichen oder neue Regelungen, Verordnungen erlassen. Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, als würde dies lediglich pragmatische, praktische Konsequenzen für diejenigen mit sich bringen, die diese Neuerungen zur Anwendung bringen müssen, beeinflussen diese doch in entscheidender Weise die Alltagsdiskurse wie auch das Verhalten aller in diesem Lande Lebenden. Und natürlich erleben die, die direkt davon betroffen sind, die Veränderungen im juristischen Bereich als existenziell - Modifikationen gehen immer mit Hoffnungen und Ängsten einher. So wird die „Altfallregelung“ für viele langjährig „Geduldete“ eine Tür aufstoßen, während sich dieselbe für andere für immer schließen wird. Das, was als Chance gezeichnet wird, bedeutet für die davon direkt Betroffenen erst einmal Stress.

Im Nachfolgenden sollen die Konsequenzen für die beratenden Personen in den Arbeitsagenturen fokussiert werden und einige Empfehlungen für die sich ständig verändernden Beratungsprozesse gegeben werden.

Integrationsfragen

Auch wenn es durchaus begrüßenswert ist, dass sich in der Bundesrepublik in den letzten Jahren die Integrationsfrage in den Mittelpunkt politischer Debatten verschoben hat, so muss der Diskurs um Integration wohl gerade deswegen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Nicht von ungefähr sprechen immer mehr Wissenschaftler/innen und Menschen aus der psychosozialen und pädagogischen Praxis von einem neuen Assimilationismus, der nur verdeckt als Integrationsforderung daherkommt¹⁷. Nur allzu oft wird beim eingängigen Slogan „Fordern und Fördern“ nur das „Fordern“ betont, während der „Sicherheitsdiskurs“ eine positive Sicht und damit auch eine affirmative Haltung zu Migration verhindert. Eine Konsequenz hiervon ist, dass Migranten und Migrantinnen heute kontinuierlich daraufhin „diagnostiziert“ werden, ob sie sich tatsächlich als integrationsfähig erweisen. Was hierunter zu verstehen ist, bleibt allerdings interpretationsbedürftig, weswegen es mittlerweile etliche, sehr differente Indikatoren gibt, die anzeigen sollen, ob Menschen sich in eine Gesellschaft integriert haben oder nicht¹⁸.

Entscheidend dabei ist, dass von Migranten und Migrantinnen zwar ausnahmslos Integrationsbereitschaft verlangt wird - von einer integrationsfähigen Gesellschaft jedoch nicht die Rede ist. Dagegen werden insbesondere Flüchtlinge immer wieder unter Generalverdacht gestellt, sich an dem Wohlfahrtssystem der Bundesrepublik zu bereichern. Perfiderweise gelten dabei gerade diejenigen, die sich unauffällig zeigen, als besonders verdächtig. Im Zusammenhang mit den Terrordiskursen hat etwa die Figur des Schläfers eine besondere Prominenz erlangt und ein bereits vorhandenes Stereotyp: „Der Flüchtling als Krimineller“ (re-) aktiviert.

Doch auch die im Integrationsdiskurs entwickelte neue „Integrationsprache“ ist entlarvend. So ist es schon bemerkenswert, dass seit einigen Jahren vermehrt von Integrationsfähigkeit und Integrationstests die Rede ist und eine Kritik an diesen Sprachregelungen so schwach bleibt, obschon sie im Grunde einer Ausgrenzungspolitik in die Hände spielt und eine Idee von Integration kolportiert, bei der es nur darum zu gehen scheint, eingewanderte Menschen an die hiesige Gesellschaft so gut wie möglich anzupassen¹⁹.

Darüber hinaus finden Flüchtlinge im Nationalen Integrationsplan wie auch in den meisten kommunalen Integrationskonzepten kaum Erwähnung, sodass sich der nicht unbegründete Verdacht aufdrängt, dass hoch qualifizierte Migranten und Migrantinnen schnell und nachhaltig in die Gesellschaft integriert werden sollen, da dies durch den demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland notwendig erscheint, während in Europa gleichzeitig Flüchtlinge zu „unliebsamen Einwanderern“ erklärt werden, die abgewehrt und nicht integriert werden sollen.

16 An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass Flüchtlinge nicht alles ohnmächtig hinnehmen, so gibt es mittlerweile einige Selbstorganisationen, die sich für die Demokratisierung des Asylrechts stark machen und auch öffentlich auftreten und sich in zivilgesellschaftliche Debatten einmischen.

17 vgl. Otto / Schrödter 2006

18 vgl. Castro Varela 2007

19 siehe hierzu Castro Varela 2006

Anzeichen hierfür sind: die schärfer werdenden Grenzkontrollen an den Rändern Europas (etwa militärische Patrouillen im Mittelmeer, Abschiebezentren in Marokko etc.) und die sich verschlechternden Bedingungen für Flüchtlinge, die es bis nach Europa geschafft haben. Kontinuierlich wird das Recht auf Asyl und das damit einhergehende humanitäre Verständnis weiter ausgehöhlt, womit auch die Anteilnahme der Bevölkerung an dieser Gruppe immer mehr abnimmt. Flüchtlinge werden mehr und mehr repräsentiert als ein hinzunehmendes Übel, während das Recht auf Asyl längst nicht mehr als demokratische Errungenschaft interpretiert wird. Dies alles zeitigt unweigerlich Konsequenzen für die konkrete Beratungspraxis.

Beratungsprinzipien

Ein solcherlei abwehrender Diskurs führt etwa zu einer Stabilisierung von gängigen Vorurteilen und führt im Grunde unausweichlich zu einer Rechtfertigung rassistischer Übergriffe. Wenn Flüchtlinge zum Sicherheitsrisiko deklariert werden, kann man gewissermaßen „verstehen“, dass diese beleidigt und abgewehrt werden. Gewalt wird zur Normalität. Konsequenz hiervon ist ein sich normalisierender dehumanisierter Umgang mit Flüchtlingen, die auch im alltäglichen Gespräch zurückgewiesen werden.

Dabei ist evident, dass dies die Beratungsarbeit keineswegs erleichtert. Vielmehr wird hierdurch das Arbeits- und Kommunikationsklima vergiftet. So beschreiben tatsächlich einige Verwaltungsangestellte in Ausländer-, Sozialbehörden und in den Arbeitsagenturen ihren Arbeitsauftrag als ein Unterfangen möglichst viele Flüchtlinge so schnell wie möglich zur Ausreise zu bewegen. Wie die Sozialdezernentin einer großen deutschen Kommune es mal präzise artikuliert, als sie auf die schlechten Bedingungen in den „Sammelunterkünften“ hingewiesen wurde: „Die sollen sich hier nicht wohl fühlen!“.

Die Zieldefinitionen der Arbeitsagenturen besagen allerdings, dass möglichst viele Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Und eine interkulturelle Öffnung der Verwaltungen ist mittlerweile in vielen kommunalen Integrationskonzepten festgeschrieben. Die EU und die Bundesregierung haben erkannt, dass insbesondere bei Flüchtlingen immense Ressourcen brachliegen und der ablehnende Umgang mit dieser Gruppe dem Image eines liberalen demokratischen Europas schadet. Insoweit ist es nur allzu schlüssig, dass die Arbeitsagenturen dazu aufgefordert werden, Integrationsmöglichkeiten zu eröffnen und nicht zu verschließen. Dies ist aber leichter gesagt als getan, wenn gleichzeitig die strukturellen Diskriminierungen zunehmen.

Darum ist es dringend notwendig, dass möglichst wirksame Unterstützungspraxen zur Anwendung kommen, die einem kritischen Diversity Ansatz verpflichtet bleiben²⁰. Ein Empowerment von Flüchtlingen, die unter die „Altfallregelung“ fallen, ist allerdings nicht einfach, wird ihnen im Procedere doch einiges abverlangt - und zwar nachdem sie schon viele Jahre ein entbehrungsreiches und nervenaufreibendes Leben in der Bundesrepublik hinter sich gebracht haben.

Werfen wir also einen genaueren Blick auf den interkulturellen Beratungsprozess. Bei Beratung handelt es sich um ein kommunikatives Setting, bei dem fast durchweg Mehrheits- und Minderheitenangehörige zusammentreffen. Die Situation ist, wie bereits erwähnt, durch Machtstrukturen gekennzeichnet. Menschen suchen Rat und / oder Hilfe und wenden sich hierfür an eine Institution und deren Professionelle. Bereits die Konstellation „Professionelle/r – Hilfesuchende/r“ ist dabei durch ein Machtgefälle charakterisiert. Und dann sind Menschen in sehr unterschiedlichem Maße und in mannigfacher Art und Weise von sozialen Diskriminierungen betroffen. Das bundesdeutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) reflektiert hier die Bandbreite der möglichen Diskriminierungsgründe: Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung etc. aus denen heraus sich diverse heterogene Verletzlichkeitspositionen ergeben²¹. Diskriminierungserfahrungen sind in Beratungsprozessen zu berücksichtigen, da sie den Beratungsprozess unweigerlich mitbestimmen²² – manches Mal sogar zentral bestimmen.

Zuvorderst muss gesehen werden, dass jahrelang geduldete Flüchtlinge kaum „gute Kontakte“ mit deutschen Verwaltungen und Behörden aufweisen können. Letztere stehen für diese Gruppe eher für Kontrolle, Demütigung und Empathielosigkeit. Verwaltungen repräsentieren erst einmal ein repressives System und keine Unterstützungsinstanz. Die Uminterpretation dieser Vorstellung erweist sich als ein oft schwieriger Prozess, für den ein tolerantes Agieren nicht ausreichend erscheint. Nur Schritt für Schritt können die Flüchtlinge evtl. davon überzeugt werden, dass die Beratern sie unterstützen möchten.

20 vgl. EQUAL Entwicklungspartnerschaft InBez 2007

21 vgl. Castro Varela / Dhawan 2004

22 vgl. hierzu Beckmann 1997

Mindestanforderungen als Beratungsprinzipien ²³

Insbesondere die massiven strukturellen Diskriminierungen, die im Grunde in einem spannungsreichen Dilemma zu der „Beratung als Unterstützung“ stehen, lassen es nicht zu, klare Rezepte für eine gelingende Beratung zu beschreiben. Einige Mindestanforderungen im Sinne von Beratungsprinzipien können dagegen sehr wohl formuliert werden.

Elementar ist bspw. die Fähigkeit des ‚Zuhören-Könnens‘, denn „Zuhören drückt aus, dass Andere mich etwas angehen“²⁴. Zuhören ist jedoch nicht einfach, denn wer wirklich zuhört, wird verunsichert, lässt sich irritieren. Zuhören erfordert deswegen neben der Geduld ein wertfreies Kommunizieren. Zuhören lenkt das Gespräch nicht, sondern lässt sich zuweilen auch treiben.

Oft weisen Flüchtlinge unweigerlich Lücken im juristischen Wissen auf, ist doch die Informationspolitik mangelhaft in diesem Bereich. Häufig erfahren sie zu spät, wo Gesetzesnovellen sie direkt betreffen. Deswegen kann das genaue Informieren als eine zentrale Beratungstätigkeit gesehen werden, die auch wichtig ist, um das permanente Gefühl des Ausgeliefertseins, das Flüchtlinge oft haben, zu überwinden. Die Situation und ihre Möglichkeiten und Beschränkungen sollten dementsprechend möglichst genau dargelegt werden. Im Migrationsprozess werden immer wieder Hoffnungen geweckt und zerstört – dies gilt insbesondere für lange nur „geduldete Flüchtlinge und MigrantInnen“, die täglich von Abschiebung bedroht sind. Es ist hier entscheidend, den Menschen genau und geduldig zu erklären, was von ihnen erwartet wird und wo sie darüber hinaus Unterstützung bekommen können. So verfügen einige Kommunen über ehrenamtlich-tätige Dolmetschende oder es gibt Selbstorganisationen, die über zusätzliche Informationen verfügen etc. Eine gute Vernetzung der Behörden mit anderen Institutionen und Organisationen ist hier elementar.

Darüber hinaus sollten prinzipiell interkulturell-orientierte Herangehensweisen die Regel der Praxis darstellen: In Beratungssituationen sind Professionelle generell mit unterschiedlichen Menschen konfrontiert. Sie treffen auf differente Lebensgeschichten und auch –schicksale, sprechen mit Menschen, die unterschiedlich von gesetzlichen Reglementierungen betroffen sind und sich diverser Strategien bedienen, um sozialen Verletzungen zu entgehen oder diese zu verarbeiten.

Beratung fordert mithin ein hohes Maß an Flexibilität und Einfühlungsvermögen.

Eine professionelle interkulturelle Perspektiveinnahme ermutigt nun dazu, die routinierten Herangehensweisen und Methoden zu variieren. Womit auch Vorstellungen irritiert werden sollen, die von einer geglückten Integration dann sprechen, wenn ein möglichst hoher Grad an Assimilierung stattgefunden hat. Eine sinnvolle interkulturelle Praxis versucht aber auch die gängigen Repräsentationen von Flüchtlingen zu hinterfragen und mithin die üblichen kulturalistischen Fallen zu umschiffen²⁵.

Stattdessen kann von einer gelungenen Beratung dann gesprochen werden, wenn eine Haltung eingenommen wird, die versucht Flüchtlinge zu ermächtigen, neue Wege zu gehen. Hierfür ist es wichtig, dass eine Auftragsorientierung dominierend ist, die die Nutzer/innen nicht zu „Fremden“ macht, sondern diese zum Mittelpunkt ihres Tuns erklärt. Fragen wären bspw.:

Was ist das Anliegen der Nutzer/innen?

Welche Hoffnungen und Erwartungen haben diese in Bezug auf die Beratung?

Welche Forderungen stellen diese an Beratung?

Inwiefern konvergieren diese Aspekte des Anliegens der Nutzenden mit Möglichkeiten und Vorstellungen der Beratenden sowie Vorgaben des institutionellen Rahmens?

Sind die Divergenzen zwischen dem Anliegen der Nutzer/innen und den professionellen Handlungsmöglichkeiten in Übereinkunft zu bringen?

Die Beschäftigung mit Fragen dieser Art kann zu einer Klärung und auch Festlegung des Beratungsauftrags, verstanden als Übereinkunft über Ziele und Mittel der Beratung, führen. Dabei ist zu beachten, dass im gemeinsamen Zielfindungsprozess die Spezifik der Beratungssituation reflektiert wird. So sollte ein von den Flüchtlingen artikuliertes Misstrauen gegenüber den Beratenden erst einmal strukturell und nicht persönlich gedeutet werden. Geduldete Flüchtlinge haben zumeist kein Vertrauen in behördliche Maßnahmen. Ihr Vertrauen ist vielmehr erschüttert, sodass eine Compliance nicht vorausgesetzt werden kann, sondern, wie dargelegt, nach Erarbeitung verlangt. Auch muss von kulturellen Unterschieden bezogen auf die Präsentation von persönlichen Anliegen, Belastungen, Wünschen und Gefühlen ausgegangen werden. Insbesondere sind hier die potenziellen Differenzen im Erleben, Benennen und Bewerten von Emotionen, Wünschen und Zielen zu beachten.

²³ Ich beziehe hier die von mir und Paul Mecheril ausgearbeiteten interkulturellen Beratungsprinzipien ein, die genauer nachzulesen sind in: Castro Varela / Mecheril: Die interkulturelle Dimension psychosozialer Beratung. Studienbrief der FernUni Hagen (2000).

²⁴ Thürmer-Rohr 1994, Seite 11

²⁵ vgl. Castro Varela / Dhawan 2007

Wenn Ziele am Beginn des Beratungsprozesses deutlich auseinander liegen, muss dies nicht sogleich zu einem Kommunikationsabbruch führen. Disparate Ziele sind auch eine Chance, während man im Gespräch um eine Annäherung ringt, ist es möglich das Vertrauen der Flüchtlinge zu gewinnen und ihm oder ihr neue Räume zu eröffnen.

Der Beratungsprozess wird hier als Vorgang betrachtet, in dem mehrere Personen, die sich hinsichtlich Rolle, Bedürftigkeit, Kompetenzen etc. unterscheiden, im Rahmen ihrer Interaktion auf das Ziel, die Perspektive und den Sinn dieses speziellen Beratungszusammenhangs verständigen und die Möglichkeiten der Verwirklichung der Perspektive thematisieren. D. h., der Beratungsauftrag sollte nicht dargelegt, sondern interaktiv erarbeitet werden.

Es geht um ein aktives Ausloten der Möglichkeiten einer Integration in den Arbeitsmarkt, der Besprechung der gesetzlichen Vorgaben, aber auch um Reflexion gesellschaftlicher Vorgaben und der persönlichen Erwartungen. Insbesondere die konkreten Einzelschritte sollten gemeinsam skizziert werden. Besonders die sogenannten Repräsentationsfallen müssen hierbei reflektiert werden: Mitarbeitende einer städtischen Behörde repräsentieren für Außenstehende die Bundesrepublik Deutschland, d. h., sie werden unwillkürlich auch als „Kollaborateure“ in einem Flüchtlinge und MigrantInnen diskriminierenden System wahrgenommen.

Weil diese Wahrnehmung eine (persönliche) Verletzung bedeuten kann, ist es wichtig zu vergegenwärtigen, wie Räume auf unterschiedliche Beratungssuchende wirken. Welche Assoziationen werden wachgerufen? Wie vertrauenswürdig erscheint das Setting? etc.

Differenz und Macht

Eine geläufige Vorstellung im Rahmen interkulturellen Handelns geht davon aus, dass Handeln dann gelingt, wenn ein (länder-)spezifisches Wissen über das Gegenüber vorhanden ist. Das professionelle Verständnis, das Wissen um die Bräuche oder Sitten aus dem Herkunftsland der Ratsuchenden eine professionelle Auseinandersetzung mit den Problemen oder Anliegen der betroffenen Nutzer/innen fördert, muss nicht notwendig falsch sein, hilfreich ist sie jedoch nur bedingt. Denn die Gefahr der Homogenisierung ist sehr groß. Ein wissensbegründetes Verständnis kann deswegen die Verständigung mit Flüchtlingen erschweren, wird ihnen doch in einer wissensgesättigten Positionierung schnell die Autonomie aberkannt, darüber selbst zu entscheiden, ob und inwiefern die kulturelle Gepflogenheit für ihr jeweiliges Problem von Relevanz ist.

Das einschränkende, festlegende und auch gewaltförmige Charakteristikum von Wissen wird nirgends so deutlich wie im wissensbegründeten Umgang mit den „Anderen“, deren Andersheit bewahrt werden muss, wenn der Zusammenhang unserer Kategorien nicht durcheinandergebracht werden soll.

Der Kulturalismus im Umgang mit „dem Anderen“ ist ein offenkundiges Indiz der Hilflosigkeit eines bloß wissensbegründeten Handelns. Das Eingeständnis von Nicht-Wissen aber bestimmt erst den Kern des professionellen Handelns, indem die Lücke zwischen einem unvermeidlichen Nicht-Wissen und dem (beraterischen) Wissen handelnd überwunden wird²⁶. Sprich: Jeder „Fall“ ist singulär, jede Situation einzigartig und dennoch müssen sich Beratende auf Wissen und Information verlassen. Darüber hinaus kann Wissen jedoch auch „Schaden“ anrichten. Dann nämlich, wenn es eine Haltung geriert, die ausstrahlt: „Ich weiß, wer Du bist, Du brauchst mir nichts zu sagen“. Wenn es allerdings Hinweise gibt, dass die „kulturelle“ Eingebundenheit bedeutsam für das Verständnis eines Problems oder Konfliktes ist, dann spricht nicht nur nichts dagegen, sondern ist es erforderlich, dass Professionelle sich Wissen über die bedeutsamen Orientierungssysteme aneignen. Eine dialogische Aneignung von Wissen über „kulturelle Eingebundenheiten“ erscheint dabei als die geeignete Form des Wissenserwerbs. Es wird gefragt und nicht vorweggenommen.

Gruppenzugehörigkeiten sind Machtphänomene. Individuen nehmen unterschiedliche soziale Positionen ein und ordnen sich ein - in Verhältnisse der Ungleichheit, die zwischen Gruppen bestehen. Interkulturelles Handeln hat nun die jeweils bedeutsamen individuellen Macht-Positionen der Beteiligten zu beachten.

Welche Position, so kann gefragt werden, nehmen die Beteiligten im Verhältnis der wechselseitigen Einflussnahme jeweils ein?

Welche Mittel der Einflussnahme auf andere und sich selbst stehen den Beteiligten aufgrund ihrer sozialen Positionierung zur Verfügung?

Mit Birgit Rommelspacher können wir das in der Bundesrepublik geltende Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheiten als eines verstehen, welches von einer Kultur der Dominanz geprägt ist. Dominanzkultur „bedeutet, dass unsere ganze Lebensweise, unsere Selbstinterpretationen sowie die Bilder, die wir von Anderen entwerfen, in Kategorien der Über- und Unterordnung gefasst sind“²⁷.

26 vgl. Wimmer 1996, Seite 425

27 1995, Seite 22, vgl. auch Rommelspacher 2002

Konzepte und Praxen der Über- und Unterordnung sind Bestandteile interkultureller Handlungssituationen - als Kennzeichen des Alltags der Nutzer/innen oder als Kennzeichen der professionellen Interaktionssituation selbst. Interkulturelle Professionalität gründet deswegen in einem Wissen um die eigenen Positionierungen im Feld der „Kategorien der Über- und Unterordnung“. Nur wer um seine Privilegien weiß, kann erzwungene Unterordnung erkennen und auch thematisieren.

Eine wichtige Aufgabe in der unterstützenden Beratung besteht darin, die Handlungsfähigkeit der Flüchtlinge herzustellen und zu bewahren. Je handlungs-unmächtiger die Adressaten und Adressatinnen sind, desto bedeutsamer wird das Prinzip der Handlungsmächtigkeit. Annita Kalpaka hat dies für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten mit dem Motto „Handlungsfähigkeit statt Integration“²⁸ umschrieben.

Wenn von Handlungsmächtigkeit und Ermächtigung gesprochen wird, so bezieht sich dies sowohl auf die Nutzer/innen als auch die Professionellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Handlungsfähigkeit von Flüchtlingen, die jahrelang nur geduldet in Deutschland leben und massive Diskriminierungserfahrungen vorweisen können, unwillkürlich eingeschränkt ist. Der Wunsch diese Menschen zu ermächtigen - und nicht anderes bedeutet „Integration in den Arbeitsmarkt“ - hat mit Befähigung und mit Berechtigung zu tun. Es geht also darum, Befähigungsprozesse zu unterstützen, aber auch deutlich zu machen, dass ihnen bestimmte Handlungsmöglichkeiten und -räume zustehen. Dies weist zugleich darauf hin, dass unter der Ermächtigungsperspektive Schwierigkeiten, Problemlagen, Belastungen aufseiten der Flüchtlinge auch immer als solche verstanden werden, die durch soziale und gesellschaftliche Einschränkungen vermittelt, verstärkt und zum Teil verursacht werden.

Arbeit mit Flüchtlingen liegt dabei unweigerlich im Bereich des „Politisch-moralischen“. In der Konsequenz kann es vorkommen, dass Beratende beständig Angst haben, etwas „falsch zu machen“. Diese Unsicherheit aber macht handlungsunfähig. Weswegen eine fehlerfreundliche, interkulturelle Professionalität vonnöten ist. Fehlerfreundlichkeit meint nun nicht, dass alles erlaubt oder belanglos ist, sondern markiert erstens das Wissen darum, dass in differenz- und dominanzbegründeten Zusammenhängen Missverständnisse, Kränkungen, unangemessene Zurückhaltungen, Irritationen etc. *erwartbare* Phänomene sind. Diese werden dann zu Problemen, wenn sie vermieden und tabuisiert werden. Sie zeigen sich in ihrem konstruktiven Potenzial, wenn sie im Team thematisiert und als Momente eines professionellen Lernprozesses, eines Selbstermächtigungsprozesses betrachtet werden. Die Ermächtigungsperspektive rückt die positiven (nicht so sehr das Fehlende, den Mangel, also: das Negative) Grundlagen des professionellen Handelns in den Vordergrund.

In diesem Zusammenhang ist der Umgang mit Grenzen ein wichtiges Thema. Ein respektvoller Umgang mit Flüchtlingen ist eine nicht zu geringe Erwartung. Respekt verlangt jedoch nach einem Ausbalancieren von Nähe und Distanz. Gerade in der Interaktion zwischen Minderheiten- und Mehrheitsangehörigen ist das Verhältnis von Nähe und Distanz häufig ein prekäres Thema. So wird von beiden Seiten entweder zu viel Distanz oder Distanzlosigkeit, Grenzüberschreitung beklagt. Eine Beratung, die respektierend zu nennen wäre, berücksichtigt auch die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Distanz und Distanzierung.

Ein respektvoller Umgang mit Flüchtlingen verlangt nach Verhaltensweisen, die nicht paternalistisch sind, denn Mitleid führt zu Handlungsbarrieren bzw. konstituiert oder stabilisiert eine Abhängigkeitsbeziehung. In der Reflexion ist es wichtig, diesen Fallen zu begegnen, wenn das Ziel der Beratung sein soll, die Nutzer/innen in ihren Autonomiebestrebungen zu unterstützen und nicht sie zu infantilisieren und symbolisch zu entmündigen. Um dies gewährleisten zu können, ist eine Kommunikationskompetenz wichtig, die Flüchtlinge in die Lage versetzt, Informationen und eigene Deutungsmuster mitzuteilen. Die notwendigen Informationen erhalten Beratende nicht selten von den Nutzer/innen selber. Um diese als wichtig zu erkennen und aufzunehmen, müssen die Beratenden gewillt sein, ihre Kenntnisse zu erweitern.

Zusammenfassend sollte Beratung mit vormalig geduldeten Flüchtlingen und MigrantInnen folgenden Prinzipien folgen:

- a) Sie sollte **interkulturell** ausgerichtet sein, d. h. Beratende sollten nicht nur die Pluralität und Heterogenität der Gesellschaft affirmieren, sondern das Recht auf Migration, Flucht und Asyl als eine demokratische Errungenschaft schätzen und interkulturellen Prozessen gegenüber positiv und offen eingestellt sein.

28 Kalpaka, 1986

- b) Es muss eine spezifische **Fachinformiertheit** vorausgesetzt werden. Insbesondere sollten bei den Beratenden fluchtspezifische Kenntnisse und ein Wissen über aktuelle juristische Rahmenbedingungen vorhanden sein.
- c) Der Beratungsprozess sollte sich **diskriminierungssensibel** zeigen, d. h. Diskriminierungserfahrungen sollten erkannt werden können. Es sollte darauf mit der notwendigen Sensibilität professionell reagiert werden, indem die etablierten, historisch-gewordenen Machthierarchien ernst genommen werden.
- d) Die Haltung sollte **antirassistisch** sein. Was nicht nur bedeutet, dass rassistische Verbalinjurien unmöglich sind, sondern auch dass strukturelle Gewalt gegen Flüchtlinge und MigrantInnen sowie die Konsequenzen hieraus thematisiert werden.
- e) Und schließlich sollte die Beratung **selbstkritisch und ermächtigend** sein. Sie sollte also das eigene Handeln immer wieder hinterfragen und politische Stichwörter und Stereotypen nicht unkritisch übernehmen. Und sie sollte aktiv nach Wegen suchen, Flüchtlinge zu unterstützen, indem bspw. aktiv nach Möglichkeiten gesucht wird, sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zum Schluss: Verlernen

Das Wissen darum, dass es nicht ausreicht „Gutes tun zu wollen“ beunruhigt professionelles Handeln, denn es verlangt nach einem Bewusstsein, das die eigene Verletzungsgewalt anerkennt. Je privilegierte die eigene Position ist, desto höher ist dabei die Verletzungsgewalt. Insoweit scheint es notwendig Sensitivitäten zu entwickeln, die eigene Wahrnehmung zu schärfen, die beschränkte Perspektive des Selbst herauszufordern und sich kritisch zu dem System, welches das Selbst mit Privilegien ausgestattet hat, zu stellen. Deswegen geht es bei der Beratung von Flüchtlingen auch um einen Prozess des Verlernens und nicht *nur* um den Erwerb neuer Kompetenzen. Das Verlernen der eigenen Privilegien und Infragestellen fest gefahrener Perspektiven ist gleichwohl ein durchaus unangenehmer Prozess, der mit einschließt, dass gelernt wird, zu denen zu sprechen und verstanden zu werden, die von Privilegien ausgeschlossen sind – Flüchtlingen zum Beispiel.

María do Mar Castro Varela

ist Professorin für Sozialarbeit und Allgemeine Pädagogik an der Alice Salomon Hochschule in Berlin.
Sie ist promovierte Politologin, Diplom-Psychologin und Diplom-Pädagogin.

Aktuelle Veröffentlichungen:

Unzeitgemäße Utopien. Migrantinnen zwischen Selbsterfindung und gelehrter Hoffnung. 2007
Soziale (Un)Gerechtigkeit. Antidiskriminierung, Dekolonisierung und Demokratisierungsprozesse. 2007
PostkolonialeTheorie. Eine kritische Einführung. 2006
Migration, Gender und Arbeitsmarkt. Neue Texte zu Frauen und Globalisierung. (mit Dimitria Clayton) 2003

Kontakt

Email: castro@asfh-berlin.de
Internet:www.castro-varela.de

Gesellschafts- und rechtspolitische Voraussetzungen und Wirkungen der gesetzlichen Altfallregelung

Claudius Voigt

Günther Beckstein, damals noch bayerischer Innenminister, war im Herbst 2006 voll der Sorge: Eine Bleiberechtsregelung – eine Vorschrift also, die bislang aufenthaltsrechtlich nur geduldeten Ausländern ein mehr oder minder dauerhaftes Aufenthaltsrecht zugestehe – bedeute nichts anderes, als zu sagen: „... als wenn jemand zehn Jahre ohne Führerschein fährt und dann zur Belohnung den Schein bekommt, weil er mittlerweile so gut fahren kann.“²⁹

Die Zeiten haben sich geändert: Günther Beckstein ist inzwischen nicht mehr bayerischer Innenminister, sondern Ministerpräsident. Beschlossen wurde mittlerweile nicht nur *eine* Bleiberechtsregelung sondern gleich *zwei* – mit Zustimmung Bayerns. Und die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse – mithin die Erfolgsquote der Bleiberechtsregelung – ist in Bayern, relativ zu den Antragszahlen, eine der höchsten der Republik.

Abgesehen davon gibt es seit dem Beschluss der Innenministerkonferenz am 17. November 2006 zur ersten Bleiberechtsregelung einige eindeutige Mythen und sehr viele uneindeutige Un- und Halbwahrheiten, die mit dieser ersten und der bald folgenden zweiten „Bleiberechtsregelung“ verbunden sind.

Bleiberechtsregelung oder Altfallregelung?

Fakt ist:

Am 17. November 2006 haben die Innenminister von Bund und Ländern während ihrer herbstlichen Konferenz einen sog. Bleiberechtsbeschluss gefasst. Wesentlicher Inhalt dieses Beschlusses: „Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.“ Voraussetzungen für dieses „Bleiberecht“ – eine befristete Aufenthaltserlaubnis mit Verlängerungsoption – waren unter anderem sechs- bzw. achtjähriger Aufenthalt in Deutschland an einem bestimmten Stichtag, ausreichende Deutschkenntnisse, weitgehende Straffreiheit, kein Vorwurf der Täuschung oder Verschleierung ihrer Identität, kein Vorwurf über das vorsätzliche Hinauszögern einer früher geplanten Abschiebung und: die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit für sich und die Familienangehörigen. Sog. „begünstigte Personen“ erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Die Antragsfrist für eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser „Bleiberechtsregelung“ ist in Schleswig-Holstein am 18. Mai 2007, bzw. am 30. September 2007³⁰ abgelaufen.

Fakt ist auch:

Am 28. August 2007 ist eine zweite, nunmehr die gesetzliche Altfallregelung in Kraft getreten. Für diese Regelung sind zwei neue Paragraphen in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden (§ 104a und 104b³¹). Sie sind Teil des von der Koalitionsmehrheit im Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.

Diese gesetzliche Altfallregelung, die in ihren Grundzügen bereits längere Zeit zuvor zwischen Bundesinnenminister Schäuble und Bundesarbeitsminister Müntefering verabredet worden war, hat weitgehend die gleichen Voraussetzungen wie der oben beschriebene „IMK-Bleiberechtsbeschluss“ - mit einem wesentlichen Unterschied: nunmehr können begünstigte Personen auch ohne den Lebensunterhalt gesichert zu haben eine sog. „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis ist neu und wird nach § 104a AufenthG erteilt, sie ist immer befristet, in der Regel bis Ende 2009.

Für die dann erforderliche Verlängerung im Dezember 2009 ist entscheidend, ob in der Zeit seit Erteilung überwiegend keine Ansprüche auf Sozialleistungen, also Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestanden. (Anspruch auf Kindergeld besteht und ist hier ausgenommen.)

²⁹ hier zitiert aus: <http://www.abendblatt.de/daten/2006/08/08/595414.html>, zuletzt besucht am 14.12.2007

³⁰ vgl. Anordnung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2007, IV 606-212-29.234.0-23.1

³¹ Wortlaut letzte Seite dieser Broschüre

Im Klartext:

Wer keinen oder nur einen schlecht bezahlten Job findet oder eine vorhandene Arbeitsstelle während dieser Zeit wieder verliert, läuft Gefahr, dass die Aufenthaltserlaubnis entzogen wird und erneut eine Duldung erteilt wird.

Ausnahmen von dieser rigorosen Vorschrift sind nur für Familien mit minderjährigen Kindern und für Alleinerziehende mit einem Kind unter drei Jahren sowie für Auszubildende vorgesehen. Auch erwerbsunfähige und alte Menschen dürfen bleiben – jedoch nur wenn ihr Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung im Krankheitsfall, privat abgesichert ist.

Warum Bleiberecht?

Vor Inkrafttreten des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz im November 2006 lebten knapp 220.000 Personen mit unsicherem³² Aufenthaltsstatus in Deutschland (in Schleswig-Holstein ca. 3.500³³), die überwiegende Anzahl der betroffenen Personen mit einer Duldung³⁴. Deutlich mehr als 100.000 Menschen von ihnen lebten bereits seit sechs Jahren oder länger in Deutschland.³⁵

Bis Ende September 2006 haben bundesweit 19.779 Personen nach der Regelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – davon 216 Menschen in Schleswig-Holstein.³⁶

Fast genau so viele warten noch auf die Bescheidung ihres Antrags.

Aktuelle Zahlen liegen bislang noch nicht vor; allerdings gehen die Experten aus der Flüchtlingsarbeit³⁷ davon aus, dass bestenfalls ein Viertel der bislang geduldeten Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird.

Fakt ist:

Die meisten der sog. Begünstigten nach Bleiberechtsregelung und nach gesetzlicher Altfallregelung lebten zuvor über sehr viele Jahre juristisch ausgegrenzt und sozial marginalisiert mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik – in der Regel mit einer Duldung.

Mit einer Duldung verfügt man nicht über ein „Aufenthaltsrecht“. Im Gegenteil: Die Betroffenen sind ausländerrechtlich „zur Ausreise verpflichtet“. Die Duldung dokumentiert lediglich, dass eine Abschiebung - also die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise - vorübergehend ausgesetzt wird. Für die Erteilung einer Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie wird vor allem dann erteilt, wenn eine Abschiebung rechtlich oder faktisch nicht möglich ist. Zum Beispiel, wenn man aufgrund einer schweren Erkrankung momentan nicht transportfähig ist oder weil Abschiebungen in bestimmte Staaten momentan nicht möglich sind oder weil kein Pass vorhanden ist - ohne den Zielstaaten die Einreise nicht erlauben. So stimmt die internationale Verwaltung des Kosovo eine Abschiebung von Angehörigen von Minderheiten (Roma) in der Regel wegen der labilen Sicherheitslage nicht zu. Viele dieser Abschiebungshindernisse bleiben über einen langen Zeitraum bestehen. Die Folge: Duldungen werden immer wieder verlängert, über Monate und Jahre – die sogenannten Kettenduldungen.

Exkurs

Leben mit Duldung

Die meisten Menschen, die heute eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (nach §104 a AufenthG) haben, lebten zuvor viele Jahre im Status einer Duldung. Eine Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe besteht mit Duldung nicht. Eine Duldung bedeutet Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG - diese liegen ca. 30 % unter denen von ALG2-Leistungen und werden in Schleswig-Holstein mancherorts als Sachleistungen oder Gutscheine ausgegeben. Dann werden lediglich 10 € wöchentlich in bar ausgezahlt.

Das AsylbLG gewährt nur eingeschränkte medizinische Versorgung und der Nachweis über die Notwendigkeit der Behandlung ist von den betreffenden Personen zu erbringen.

32 Duldung und Aufenthaltsgestattung

33 vgl. Bundestags-Drucksache 16/6832

34 Duldung: 178.326 Personen bundesweit; Aufenthaltsgestattung: ca 40.000 Personen bundesweit
Quelle Bundestags-Drucksache 16/6832

35 vgl. Bundestags-Drucksache 16/6832

36 Quelle: Bundestags-Drucksache 16/6832

37 u.a. Pro Asyl e.V.

Bis August 2007 war nach 3 Jahren (jetzt nach 4 Jahren) Leistungsbezug eine Verbesserung der Situation möglich, wenn den Betroffenen nicht vorgeworfen wurde, dass sie die Dauer ihres Aufenthaltes selbst beeinflusst hätten. Die Höhe der Leistungen orientiert sich erst dann am Sozialgesetzbuch.

Anwaltliche Beratung muss von Geduldeten selbst finanziert werden.

Nach Ablauf der Schulpflicht, bzw. nach dem 18. Geburtstag, können junge Leute mit Duldung zwar weiterhin öffentliche Schulen besuchen. Allerdings sind die Schulen nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Zuschüsse für Lehrmaterial, Fahrtkosten, Klassenfahrten gibt es nicht.

Für eine Berufsausbildung benötigen auch Jugendliche eine Arbeitserlaubnis. Nach einer Vorrangprüfung und der Prüfung der Arbeitsbedingungen steht der Ausbildungsplatz in der Regel nicht mehr zur Verfügung.

Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an Integrationskursen besteht nicht. Deutschkurse müssen geduldete Personen selbst finanzieren, einschließlich der Fahrtkosten. Geduldeten ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die durch Jobcenter, ARGE oder Arbeitsagentur gefördert werden, nicht erlaubt.

Für Geduldete sind Erwerbstätigkeit und Beschäftigung nicht gestattet. Erst nach einem Jahr mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können sie überhaupt eine Arbeitserlaubnis erhalten. Im Rahmen ihres Ermessens kann die Ausländerbehörde zustimmen.

Für Geduldete ist der Arbeitsmarktzugang "nachrangig". Sie müssen der Ausländerbehörde ein konkretes Arbeitsangebot vorlegen und können nur dafür eine Arbeitserlaubnis beantragen. Stimmt die Ausländerbehörde dem Antrag zu, fordert sie verwaltungsintern die Stellungnahme der Agentur für Arbeit an. Die untersucht in einer Arbeitsmarktprüfung u.a., ob Deutsche, EU-Ausländer usw. für die Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.³⁸

Die "Räumliche Beschränkung" (Residenzpflicht) ist für Geduldete zwingend auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. In der Regel wird Geduldeten in Schleswig-Holstein grundsätzlich verboten, den Kreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Geduldete müssen eine Verlassenserlaubnis jedes Mal persönlich bei der Ausländerbehörde beantragen und begründen. Der Antrag kann abgelehnt werden. Eine Reise ohne Erlaubnis wird mit Bußgeld, bei mehreren Verstößen ggf. als Straftat geahndet.

Für einen Wechsel von der Duldung zu einer Aufenthaltserlaubnis liegen in der Regel die Voraussetzungen nicht vor (oder sind zwischen Betroffenen und Ausländerbehörde strittig) und somit ist eine gesicherte Perspektive für die betroffenen Personen ausgeschlossen, denn eine Abschiebung könnte, sofern sie irgendwann möglich würde, umgehend durchgeführt werden – auch wenn Familien bereits seit 15 Jahren oder länger in Deutschland leben.

Diese Situation ist insbesondere für Kinder höchst problematisch: einerseits kennen sie ihr sog. Heimatland nur von Erzählungen und Fotos, sie haben Sprache und Kultur nur durch Vermittlung der Eltern gelernt. Lesen, schreiben und lernen fanden in deutsch statt, kulturelle (und ggf. religiöse) Kenntnisse und Erfahrungen haben sie im engen Kontext mit der ausgegrenzten Lebenssituation gemacht.

Andererseits können sie in ihrer faktischen Heimat Deutschland nicht wirklich ankommen, da ihre Abschiebung ständig droht, eine Ausbildungsstelle kaum zu finden ist, bzw. die erforderliche Arbeitserlaubnis wegen ihres nachrangigen Arbeitsmarktzuganges nicht erteilt wird und die Familie mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auskommen muss.³⁹

Die rechtliche Realität geht jedoch an der tatsächlichen Lebensrealität vorbei: Nach jahrelangem Aufenthalt bilden sich Beziehungen aus zu NachbarInnen, KlassenkameradInnen, ggf. ArbeitskollegInnen usw. Und diese können es kaum nachvollziehen, wenn SchulfreundInnen, KollegInnen, FreundInnen nach zehnjährigem Leben in Deutschland abgeschoben werden sollen.

Meldungen wie die folgende WDR-Nachricht waren in den vergangenen Jahren daher immer häufiger in den Medien

³⁸ Diese Regelung galt bis August 2007 immer für alle Geduldeten. Erst seit dem kann der Arbeitsmarktzugang unter bestimmten Voraussetzungen nach 4-jährigem Aufenthalt für geduldete Personen erleichtert sein. Vgl. Exkurs: Erweiterter Arbeitsmarktzugang mit Duldung seit August 2007

³⁹ ca. 30 % weniger als ALG 2, kein Kindergeld etc. - Gutscheine oder Sachleistungen statt Bargeld sind in einigen Kreisen von Schleswig-Holstein obligatorisch

zu finden: *Die Abschiebung einer Flüchtlings-Familie in den Kosovo haben am Donnerstag (27.10.05) im siegerländischen Freudenberg rund 250 Schüler, Nachbarn und Freunde verhindert. Sie hatten sich am frühen Morgen vor dem Haus der Familie versammelt. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zogen unverrichteter Dinge wieder ab, nachdem sie die Familie nicht angetroffen hat. Auf einen Polizeieinsatz verzichtete die Behörde. „Wir wollten die Situation nicht eskalieren lassen“, sagte Kreissprecher Hans-Peter Langer.⁴⁰*

Von Juni 2006 bis Juni 2007 fand eine geduldete Familie in Nordfriesland Unterstützung aus der gesamten Region. Das Ehepaar wohnt mit dem damals 3jährigen Sohn in Husum. Der Ehemann kam vor 10 Jahren als Kriegsflüchtling aus dem Kongo nach Deutschland, lebte seit dieser Zeit in Husum und war sieben Jahre lang berufstätig. Seine Ehefrau floh aus Ruanda; ihre Familie wurde bei einem Massaker ermordet. Ihr gemeinsamer Sohn wurde in Husum geboren und besuchte den Kindergarten. Viele Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Region engagierten sich in vielfältiger Weise lautstark, fantasievoll und effektiv für das Bleiberecht der Familie.⁴¹

Die Politik musste handeln. Eine pragmatische Lösung musste gefunden werden.

Altfallregelungen hatte es seit 1987 bereits mehrfach gegeben – jedoch entweder nur für Angehörige bestimmter Herkunftsstaaten oder nur in einzelnen Bundesländern. Die Bleiberechtsregelung vom November 2006 und die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 sind dahingehend einmalig, dass sie unabhängig von diesen Faktoren umgesetzt werden. Identisch ist die Festlegung eines Stichtages, an dem potenziell Begünstigte eine bestimmte Aufenthaltsfrist erfüllt haben müssen.

Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen

Fakt ist:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder der Altfallregelung besteht ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt – Bleibeberechtigte sind deutschen ArbeitnehmerInnen und EU-BürgerInnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleich gestellt. Dies ist wichtig, da die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zukünftig an Sozialhilfeunabhängigkeit gekoppelt sein wird, und mit der Duldung in der Vergangenheit eine Arbeitsaufnahme faktisch nicht möglich war.

Der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang ergibt sich bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG direkt aus dem Gesetz: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,“ heißt es dort in Absatz 4 Satz 2. Damit ist eindeutig, dass diese Gruppe für die Aufnahme einer unselbstständigen wie einer selbstständigen Arbeit keinen Antrag auf Zustimmung bei der Ausländerbehörde bzw. der Agentur für Arbeit stellen muss, sondern ohne Einschränkungen jede Beschäftigung aufnehmen kann.

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG – diesen Paragraphen erhalten Personen mit Bleibeberechtigung, die den Lebensunterhalt bereits vollständig sicherstellen – liegt die Sache zunächst nicht so klar auf der Hand: In § 23 Abs. 1 AufenthG fehlt der Hinweis auf die unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Allerdings greifen hier die § 8 und § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV): eine unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung (ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) kann demnach erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt...

- und minderjährig eingereist ist und einen Schulabschluss im Inland erworben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat bzw. wer eine Berufsausbildung aufnehmen möchte (§ 8 BeschVerfV) oder
- seit zwei Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt oder sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen dort aufgehalten hat (§ 9 BeschVerfV).

Zumindest die letzte Bedingung ist bei Personen mit Bleiberecht und Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gegeben, denn für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mussten sie bereits Voraufenthaltszeiten von mindestens sechs oder acht Jahren erfüllen.

In den oben genannten Ausnahmeregelungen der BeschVerfV handelt es sich um Ermessensvorschriften. Allerdings wurde in der Begründung⁴² zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung klargestellt, dass diese Ausnahmeregelungen vorrangig dem Ziel einer „Gleichstellung“ mit deutschen ArbeitnehmerInnen dienen sollen. Das Ermessen für die Arbeitsagenturen beim Zustimmungsverfahren⁴³ in derartigen Fällen ist faktisch auf Null reduziert.

40 Quelle: http://www.wdr.de/themen/politik/nrw01/abschiebung_freudenberg/index.jhtml - zuletzt besucht am 14.12.2007

41 vgl. www.makitu.de

42 Quelle: elektronische Vorabfassung des Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Seite 503 - 505

43 Zustimmung durch die Arbeitsagentur ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Zudem sehen die Durchführungsanweisungen⁴⁴ zu § 8 und § 9 BeschVerfV die Möglichkeit einer so genannten „Globalzustimmung“ zwischen Arbeitsagentur und Ausländerbehörde vor: Falls diese vereinbart ist, kann auf die Einschaltung der Arbeitsagentur verzichtet werden und die Arbeitserlaubnis könnte von der Ausländerbehörde direkt in die Aufenthaltserlaubnis hineingestempelt werden – eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Für die Praxis ist allerdings vor allem entscheidend: Bleibeberechtigte nach der Bleiberechtsregelung der IMK und der gesetzlichen Altfallregelung haben unbeschränkten⁴⁵ Arbeitsmarktzugang.

Fakt ist:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder der Altfallregelung haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und nicht auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Tatsache ist eindeutig geregelt, aber in der Praxis keineswegs unstrittig, wie ein Blick in das bundesweite Diskussionsforum der Sozialämter⁴⁶ zeigt. Dort stellt die Mitarbeiterin eines Sozialamtes folgende Frage an ihre KollegInnen:

„Ich hatte gerade mal wieder einen kleinen Disput mit meinem Vorgesetzten. Er vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ALLE, die eine AE⁴⁷ nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten (haben) ins AsylbLG fallen. Ich habe hier nun schon mehrfach gelesen, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG »wegen Krieges im Heimatland«, erteilt wurde.

Was ist denn jetzt nu Sache? AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG → immer AsylbLG oder AE nach § 23 Abs. 1 „wegen Krieg im Heimatland“ → AsylbLG, alle anderen (wenn die AE über 6 Monate hinausgeht) ins SGB II oder SGB XII? ...“

Der genannte „Disput“ ist keineswegs untypisch, sollte allerdings spätestens seit der letzten Änderung des AsylbLG im August 2007 tatsächlich überflüssig sein: In § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG⁴⁸ ist nun auch redaktionell klargestellt, dass leistungsberechtigt nach dem AsylbLG die Personen sind, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“ besitzen. Dies ist jedoch bei Bleibeberechtigten nach der Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung niemals der Fall. Sie haben die Aufenthaltserlaubnis völlig unabhängig von einem möglichen Krieg im Herkunftsland erhalten, sondern ausschließlich wegen besonderer Integrationsleistungen, der Erfüllung bestimmter Aufenthaltszeiten usw.

Die logische Folge ist: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG haben grundsätzlich immer einen Anspruch auf⁴⁹ Leistungen nach dem SGB II und eben nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bezüglich der Bleibeberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist der Sachverhalt noch eindeutiger: Dieser Paragraph wird in § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz nicht genannt, sodass hier – im Umkehrschluss – immer eine Leistungsberechtigung nach SGB II oder XII besteht.

Diese Tatsachen sind nicht nur finanziell von Bedeutung – liegt doch der Regelsatz des AsylbLG rund 30 Prozent unter dem Regelsatz der ALG2-Leistungen und damit weit unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums. Doch genau so wichtig ist: Nach dem AsylbLG bestand für die Begünstigten der Altfallregelung weder die Verpflichtung zur Aufnahme einer Beschäftigung / Erwerbstätigkeit noch der Anspruch auf entsprechende Förderung.

Da für sie der künftige Aufenthalt jedoch direkt an die Unabhängigkeit von Sozialleistungen gekoppelt ist, sind die Förderung der Arbeitsaufnahme und die Vermittlung in Arbeit von besonderer Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als ein Großteil der betroffenen Personen in ihrer Vergangenheit durch Vorrangprüfung und / oder Arbeitsverbote faktisch von einer Teilhabe am Arbeitsleben und der finanziellen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen waren.

44 Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung, Stand: September 2007, Seite 12 ff

45 vgl. §13 BeschVerfV

46 www.forenduisburg.de

47 AE = Aufenthaltserlaubnis

48 § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,

2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

4. eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,

oder ...

49 ggf. ergänzende

Im Klartext:

In der Vergangenheit war die Arbeitsaufnahme für Geduldete faktisch unmöglich oder zumindest unerwünscht – und nun hängt mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der bezahlten Tätigkeit plötzlich alles ab. Eine Herausforderung - auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsvermittlung.

Weiter mit einer Duldung

Fakt ist: Am 30. September 2007, fast ein Jahr nach Inkrafttreten der ersten Bleiberechtsregelung, hatten noch 147.107 Personen in Deutschland eine Duldung und 18.322 Menschen eine Aufenthaltsgestattung⁵⁰. Der weit überwiegende Teil der eingangs genannten 220.000 Personen vom November 2006 befindet sich nach wie vor in einem prekären Aufenthaltsstatus. Wie viele Menschen aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden und damit zumindest eine mögliche Option auf existenzielle Absicherung, ist zurzeit nicht absehbar.

Exkurs

Erweiterter Arbeitsmarktzugang mit Duldung seit August 2007

Auch für Personen mit Duldung wurde durch das Richtlinienumsetzungsgesetz⁵¹ Wesentliches geändert: Nach vier Jahren Aufenthalt besteht nunmehr die Möglichkeit, einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu bekommen. Grundlage ist § 10 BeschVerfV: Dort heißt es in Satz 3: *Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs.2⁵² des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.*

Dies ist eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage. Ermessen ist auch an dieser Stelle faktisch nicht vorhanden, da die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit⁵³ zu § 10 BeschVerfV eindeutig klarstellen: *Liegen die Voraussetzungen des § 10 Satz 3 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Zustimmung wird unbeschränkt erteilt.*

Arbeitssperre und Arbeitsverbot

Bei einem Aufenthalt von weniger als vier Jahren und für Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gilt weiterhin: Im ersten Jahr besteht immer eine Arbeitssperre, danach grundsätzlich nur der nachrangige Arbeitsmarktzugang.

Für geduldete Personen kann darüber hinaus das ausländerrechtliche Arbeitsverbot⁵⁴ zur Anwendung kommen. Gerade im Kontext des erleichterten Arbeitsmarktzuganges gewinnen Vorwürfe seitens der Ausländerbehörden, geduldete Personen hätten bei der Beschaffung von Papieren oder bei der Durchsetzung der eigenen Abschiebung nicht oder nur mangelhaft mitgewirkt, an Bedeutung. Werden diese Vorwürfe erhoben, kann die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis grundsätzlich verweigern.

Theoretisch darf ein Arbeitsverbot nur dann verhängt werden, wenn die Mitwirkungspflicht tatsächlich verletzt wurde oder das Verhalten tatsächlich Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung war. Praktisch müssen die betreffenden Arbeitssuchenden nachweisen, dass sie sich keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Das Arbeitsverbot greift jedoch sofort.

Diejenigen, die ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, geraten schnell in eine schier ausweglose Situation: Die geduldete Person – beispielsweise aus dem Iran – kann zwischen zwei Übeln wählen – entweder sie beschafft einen iranischen Pass und wird damit in den Iran abgeschoben.

50 Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens

51 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, inkraftgetreten am 28. August 2007

52 also ohne Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

53 September 2007, Nr. GZ: SP III 11-5758.1

54 Zuständigkeit: Ausländerbehörde; § 11 BeschVerfV - Versagung der Erlaubnis: "Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, ... wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt."

Oder sie beschafft sich keinen Pass und wird mit einem Arbeitsverbot und Kürzungen der Leistungen nach dem AsylbLG sanktioniert, oft über Jahre hinweg.

Geduldete Flüchtlinge unterliegen nach § 61 Abs. 1 AufenthG einer sogenannten Residenzpflicht. Das heißt, ihr Aufenthalt ist auf das Gebiet des Bundeslandes, des Landkreises oder sogar der Gemeinde beschränkt. Der Aufenthalt außerhalb des vorgegebenen Bezirks ist für geduldete Personen eine Ordnungswidrigkeit und im Wiederholungsfalle sogar eine Straftat. In der Praxis bedeutet das, dass diese Personen große Schwierigkeiten haben, eine Arbeitsstelle außerhalb dieses Bezirks zu suchen oder anzunehmen. Auch hier ist eine Verbesserung beschlossen worden: § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG stellt nun klar, dass von dieser räumlichen Beschränkung abgesehen werden kann, wenn eine geduldete Person zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung berechtigt ist. Damit soll auch die überregionale Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werden.

Die Erteilung von Arbeitsverboten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Ausländerbehörden. MitarbeiterInnen der ARGE, der Jobcenter, der Arbeitsagenturen haben keine Möglichkeit Einfluss darauf zu nehmen.

Es ist zu befürchten, dass die Praxis der Verhängung von Arbeitsverboten in Zukunft erheblich ausgeweitet wird: Ein Großteil potenziell Begünstigter wird vom Bleiberecht ausgeschlossen werden, weil ihnen vorgeworfen wird, sie hätten über ihre Identität getäuscht oder die eigene Abschiebung verhindert. Sie alle werden voraussichtlich mit Arbeitsverboten belegt.

Langfristige Existenzsicherung mit der Aufenthaltserlaubnis § 104 a AufenthG

Die Möglichkeit der Verfestigung und Absicherung des Aufenthaltes durch Anrechnung der Zeit auf die „Wartefrist“ für eine Niederlassungserlaubnis ist vom Gesetzgeber explizit ausgeschlossen worden. Die Aufenthaltserlaubnis § 104 a AufenthG ist in der Regel bis zum 31. Dezember 2009 gültig. Mit der Verlängerung findet der Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG statt.

Dazu müssen die Betroffenen nachweisen, dass der Lebensunterhalt „überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit“ gesichert war, bzw. wenn seit dem „01. April 2009 der Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig“ gesichert wurde. Zusätzlich soll seitens der Ausländerbehörde eine Prognose über die zukünftige Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt werden. Nur wenn die positiv ausfällt, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

In einigen Ausnahmefällen darf die Aufenthaltserlaubnis § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden, obwohl noch keine komplette eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes besteht.

1. Dies gilt für Auszubildende, die eine anerkannte Lehrausbildung machen (z. B. betriebliche Ausbildung) oder an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme (z.B. Ausbildungsvorbereitendes Jahr an einer Berufsbildenden Schule).
2. Dies gilt für Familien mit Kindern, die nur vorübergehend und nur ergänzend Sozialleistungen erhalten.
3. Dies gilt für alleinerziehende Elternteile mit kleinen Kindern, die vorübergehend Sozialleistungen erhalten, bis ihnen eine Arbeitsaufnahme zumutbar ist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGBII).
4. Bei Begünstigten, die erwerbsunfähig sind, kann eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG nur dann erteilt werden, wenn der gesamte Lebensunterhalt und die Betreuung dauerhaft ohne Sozialleistungen gesichert sind.
5. Menschen, die am 31. Dezember 2009 älter als 65 Jahre sind, darf eine Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG dann erteilt werden, wenn ihr Lebensunterhalt durch Kinder oder Enkelkinder komplett gesichert wird, wenn die in Deutschland einen dauerhaften Aufenthalt haben und die Betroffenen im Herkunftsland keine Familie haben.

Wie geht es weiter mit der Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 Satz 1?

Da es sich bei der Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um eine sog. „humanitäre Aufenthaltserlaubnis“ handelt, gelten eben diese Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Für den Übergang zur „sicheren“ Niederlassungserlaubnis sind 7 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis Voraussetzung. Duldungszeiten werden nicht anerkannt. Wahrscheinlich werden auch vorangegangene Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren) nicht akzeptiert, weil es mindestens eine Unterbrechung durch eine Duldung gab.

Außerdem handelt es sich um eine sog. „Kann-Regelung“. Selbst wenn alle Voraussetzungen des § 9 AufenthG zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen, gilt für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass die Erteilung im Ermessen der Behörden liegt. Es entsteht kein Anspruch darauf.

Claudius Voigt

ist Mitarbeiter der GGUA in Münster und arbeitet im Projekt Qualifizierung der Flüchtlingsberatung im Schwerpunkt Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen. Hierzu erstellt er Arbeitsmaterialien, hält Vorträge und führt Seminare und Schulungen für professionelle und ehrenamtliche BeraterInnen sowie für Betroffene durch.

Kontakt

GGUA - Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46

48153 Münster

Email: voigt@ggua.de

Internet: www.ggua.de

(...)

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL wird der Begriff wie folgt definiert:

„Prozess der Mobilisierung von Ressourcen und der Entwicklung eigener Fähigkeiten mit dem Ziel, die eigene Zukunft aktiv mitzugestalten. Im Rahmen von EQUAL ist der Begriff auf sämtliche Akteure der Entwicklungspartnerschaft zu beziehen. Angestrebt werden eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortlichkeiten und eine Beteiligung aller. „Empowerment“ ist eines der Grundprinzipien von EQUAL.“

Diese Definition lässt konkrete Handlungsoptionen offen und kann in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedenartig gedeutet werden. Deshalb werden in dieser Empowerment-Handreichung zunächst auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Begriffsbestimmungen einige Deutungsmöglichkeiten aufgezeigt und versucht, daraus Standards für die Umsetzung von Empowerment-Ansätzen in der praktischen Arbeit in EQUAL Entwicklungspartnerschaften zu entwickeln.

(...)

Empowerment-Ansätze gruppieren sich um Begriffe wie Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen. Die Diskussion um diese Begriffe setzte bereits in den 70er Jahren auf die Frage hin ein, was der Mensch mit Blick auf Arbeitsmarktanforderungen können und wissen muss.^A Eine Folgerung dieser Diskussion war, dass berufliche Handlungskompetenz insbesondere der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz bedarf.

Unter Kompetenzen werden Fähigkeiten verstanden, die gebraucht werden, um spezifische Aufgaben und Rollen zu bewältigen. Mit dem Kompetenzbegriff wird nun nicht mehr die perfekte, kompetente und messbare Persönlichkeitsentwicklung anvisiert, sondern hauptsächliches Ziel ist die Handlungsfähigkeit des Einzelnen im Kontext seiner Umwelt, um auch unter Bedingungen von Unsicherheit und Unbestimmtheit Handlungsspielräume zu erkennen und zu nutzen.^B

Der Begriff „Empowerment“ wird mit „Ermächtigung“ nur unzureichend übersetzt. Das zu Grunde liegende englische Wort „power“ kann nämlich nicht nur mit „Macht“, „Gewalt“, sondern auch mit „Stärke“, „Energie“ und „Kompetenz“ übersetzt werden und erhält damit auch die notwendige sozialpsychologische Dimension. Der Begriff beschreibt

- „... einen Prozess, in dem Betroffene ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen, sich dabei ihrer eigenen Fähigkeiten bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und soziale Ressourcen nutzen.“^C
- „... Möglichkeiten und Hilfen, die es Individuen oder Gruppen erlauben, Kontrolle über ihr Leben und ihre sozialen Zusammenhänge zu gewinnen, und die sie darin unterstützen, die dazu notwendigen Ressourcen zu beschaffen.“^D

Die Intervention hebt nicht in erster Linie darauf ab, unmittelbare Hilfen bereit zu stellen, sondern „... durch professionelle Arbeit die Betroffenen selbst zu „bemächtigen“ und sie bei der Beschaffung von Ressourcen zu unterstützen, die eine Lebensform in Selbstorganisation ermöglichen.“^E Zielzustand ist danach die „Selbstbestimmung über das eigene Leben.“^F

(...)

Bei Empowerment-Prozessen geht es immer um das Gewinnen von Handlungsfähigkeit. Diese Prozesse finden im Wechselspiel von Individuum, seinen sozialen Bezügen in Gruppenzusammenhängen und den strukturellen Bedingungen des Umfeldes statt. Denn Handlungsfähigkeit beinhaltet nicht nur ein erlerntes individuelles Verhalten, sondern auch die eigene Bereitschaft zum Handeln, das Entwickeln realistischer Ziele sowie die Kraft und Fähigkeiten, diese gegenüber anderen Interessen durchzusetzen.

55 Der gesamte Text ist der Broschüre EMPOWERMENT – Eine Handreichung für die Projektarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, 2005 entnommen, Seite 7ff. Die Nummerierungen der Fußnoten wurden hier angepasst.

A Miller, Tilly/ Pankofer, Sabine (Hg.) (2000): Empowerment konkret. Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis, Stuttgart, Seite 24ff

B Heyse, Volker/ Erpenbeck, John (1997): Der Sprung über die Kompetenzbarriere – Kommunikation, selbstorganisiertes Lernen und Kompetenzentwicklung von und in Unternehmen, Bielefeld, Seite 49 ff

C Theunissen, Georg/ Plaute, Wolfgang (1995): Empowerment und Heilpädagogik – ein Lehrbuch, Freiburg i. Breisgau, Seite 12

D Stark, Wolfgang (1996): Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der Psychosozialen Praxis, Freiburg im Breisgau, Seite 17ff.

E Keupp, Heiner (1990), Identität im Umbruch. Das Subjekt in der Postmoderne, Berlin, Seite 118

F Berger, Peter L./ Neuhaus, Richard J. (1997): To Empower people: the role of mediating structures in public policy, Washington DC, Seite 8

Auf der individuellen Ebene geht es darum, zunächst die eigene Situation anzuerkennen und zu durchschauen und um den Wunsch und die Bereitschaft, die eigene Situation selbst in die Hand zu nehmen und aktiv zu gestalten. Oft sind es Krisen oder besonders prägende Erlebnisse, die die eigene Situation verdeutlichen und den Willen zur Veränderung mobilisieren. Dies kann aber nur gelingen, wenn der Fokus auf vorhandene Ressourcen und Kompetenzen gerichtet und ein Prozess eingeleitet wird, bei dem sich das Selbstwertgefühl entwickelt und das Kontrollbewusstsein^G gestärkt wird. Der Empowerment-Prozess beinhaltet daher auf dieser Ebene

- die Erkenntnis bzw. die Analyse der eigenen Situation,
- das Erkennen und Entwickeln der eigenen Kompetenzen und Potenziale,
- die Wahrnehmung von Veränderungs- und Handlungsmöglichkeiten.

(...)

Das Empowerment-Modell ist eine Abkehr vom „advokatorischen Modell“ (und der „Inszenierung von Hilfebedürftigkeit“) in der psychosozialen Arbeit, das von dem Grundgedanken ausging, professionelle Helfer hätten für ihre Klientengruppen verbesserte Lebensbedingungen zu erstreiten. Empowerment-Ansätze verstehen sich dabei mehr oder weniger als Kritik überkommener psychosozialer Praxis. Empowerment kann somit auch als eine Weiterentwicklung des Begriffs „participation“ (Beteiligung) verstanden werden. Während die Partizipation jedoch zunächst lediglich beinhaltet, Betroffenen bzw. Zielgruppen von Maßnahmen und Projekten die Möglichkeit zu geben, nach ihren Wünschen und Möglichkeiten Einfluss auf Entwicklungen zu nehmen und dabei deren Interessen zu berücksichtigen, setzt Empowerment eine aktive Strategie voraus, mit der die Betroffenen aktiviert und mit den nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgestattet werden, um ihre eigenen Interessen einzubringen und mehr Verantwortung übernehmen zu können.

Sozialpolitisch betrachtet beruft sich dieser Ansatz auf eine Reihe von Lernprozessen:

- „(a) die Erkenntnis, dass psychosoziales Wohlbefinden in unterschiedlichen Lebenslagen wesentlich von der Existenz und der Nutzbarkeit sozialer Ressourcen (Netzwerke, Unterstützungssysteme) abhängt,
- (b) die Erfahrung der Stärkung individueller und kollektiver Kompetenzen und eines damit korrespondierenden Handlungspotenzials durch die Entwicklung selbstorganisierter Gruppen,
- (c) die notwendigen selbstbestimmten und selbstorganisierten Handlungsqualifikationen der Subjekte in einer hochkomplexen und unübersichtlichen post-modernen Gesellschaft.“^H

Empowerment zielt auf die Stärkung und Erweiterung der Selbstverfügungskräfte des Subjektes. Dieses Bewusstsein der eigenen Handlungsfähigkeit muss emotional und intellektuell verinnerlicht sein und umfasst daher stets die beiden Elemente Kontrollüberzeugung (Überzeugung, dass eigene Handeln kontrollieren zu können) und Kontrollerfahrung (erleben der Wirksamkeit des eigenen Handelns).^I Folglich zielen Empowerment-Ansätze stets darauf ab, nicht nur Kompetenzen zu stärken, die eine weitgehende Handlungsfähigkeit bewirken können, sondern die Erfahrung der eigenen Handlungsfähigkeit zu vermitteln und das (Selbst-)Bewusstsein über diese Handlungsfähigkeit zu stärken.

(...)

G Der Begriff „Kontrolle“ ist im Sinne des englischen „control“ zu verstehen, der den Aspekt der Steuerung und Prozessbeherrschung beinhaltet und nicht mit Überwachung und Machtausübung übersetzt werden sollte.

H Stark, Wolfgang (1996): Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der Psychosozialen Praxis, Freiburg im Breisgau, Seite 18.

I Herriger, Norbert (1991): Empowerment – Annäherungen an ein neues Fortschrittsprogramm der sozialen Arbeit, in: Neue Praxis 3/1991, Seite 222

Literatur und Quellen

Einführung

Sequenzielle Traumatisierung und Stigma

Dr. David Becker, Vortrag vom 24. Januar 2006, Fachtagung „Traumatisierung und Qualifizierung - ein Widerspruch?“ in Rendsburg, veröffentlicht in der Dokumentation, Seite 11 – 24 <http://www.frsh.de/landinsicht/pdf/DokuFachtg-Trauma.pdf>

Suchbewegungen - Interkulturelle Beratung und Therapie

Hrsg.: Maria del Mar Castro Varela, Sylvia Schulze, Silvia Vogelmann, Anja Weiß; Tübingen 1998

Wie wirkt Diskriminierung? Am Beispiel der Behindertenfeindlichkeit

Birgit Rommelspacher, Vortrag auf der Tagung Ethik und Behinderung – Theorie und Praxis
Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft, 12.05.2006, Katholische Akademie zu Berlin
http://www.birgit-rommelspacher.de/wie_wirkt_diskriminierung.pdf

Empfehlungen für die Beratung

II Die Forderung zur Integration / der Integration als mehrseitiger Prozess

Beckmann, Herbert (1997): „Rassismuserfahrungen von Asylsuchenden“, in: Paul Mecheril / Thomas Teo (Hg.): *Psychologie und Rassismus*. Reinbek bei Hamburg.

Castro Varela, María do Mar (2006): „Integrationsregimes und Gouvernementalität. Herausforderungen an interkulturelle / internationale Soziale Arbeit“, in: *neue praxis, Sonderheft 8*, S. 152-164.

Castro Varela, María do Mar (2007): „Aktuelle Integrationsdiskurse und ihre Folgen“, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 3/2007, S. 18-29.

Castro Varela, María do Mar / Dhawan, Nikita (2004): „Horizonte der Repräsentationspolitik – Taktiken der Intervention“, in: Bettina Ross (Hg.): *Migration, Geschlecht und Staatsbürgerschaft. Weiterdenken für antirassistische, feministische Politik / -wissenschaft*. Opladen, S. 203-225.

Castro Varela, María do Mar / Dhawan, Nikita (2007): „Migration und die Politik der Repräsentation“, in: Anne Broden / Paul Mecheril (Hg.): *Re-Präsentationen. Dynamiken der Migrationsgesellschaft* Düsseldorf, S. 29-46.

EQUAL-Entwicklungspartnerschaft inBeZ (2007): *Integration mit Kompetenz. Erfahrungen und Ideen für eine engagierte Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt*. Broschüre zu beziehen bei ism-mainz@t-online.de

Heiner; Maja (1995): „Reflexion und Evaluation methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Basisregeln, Arbeitshilfen und Fallbeispiele“, in: Maja Heiner / Hiltrud von Spiegel / Silvia Staub-Bernasconi: *Methodisches handeln in der Sozialen Arbeit*. Freiburg i. Br., Seiten 102-182.

Kalpaka, Annita (1986): „Handlungsfähigkeit statt Integration. Schulische und außerschulische Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten griechischer Jugendlicher. München.

Otto, Hans-Uwe / Schrödter, Mark (Hg.) (2006): *Sonderheft 8 „neue praxis“: Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus – Neo-Assimilation – Transnationalität*. Lahnstein.

Rommelspacher, Birgit (1995): *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin.

Rommelspacher, Birgit (2002): *Anerkennung und Ausgrenzung. Deutschland als multikulturelle Gesellschaft*. Frankfurt am Main/New York.

Thürmer-Rohr, Christina (1994): *Verlorene Narrenfreiheit. Essays*. Berlin.

Sonstige Quellen

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 27.08.2007, in Kraft getreten am 28.08.2007

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s1970.pdf>

Erläuterungen zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in der elektronischen Vorabfassung,

http://infonet-frsh.de/fileadmin/infonet/pdf/G_Anmerkung_Art_1_Aenderungsgesetz.pdf

Flüchtlinge und Trauma

Interview mit Dr. David Becker - Transkription eines Gesprächs mit Dr. David Becker im Rahmen des Projektstudiums an der FU Berlin im Mai 2002

http://userpage.fu-berlin.de/~wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/becker_trauma.pdf

Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung, Stand: September 2007, Geschäftszeichen SP III 11-5758.1

Ergebnisse der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz, Antwort der Bundesregierung vom 24.10.2007 auf eine Kleine Anfrage, veröffentlicht in der Bundestags-Drucksache 16/6832

http://infonet-frsh.de/fileadmin/infonet/pdf/Statistik_IMK_Bleiberecht_24_10_2007.pdf

„Bildungsberatung & Kompetenzentwicklung“ – Berufsbegleitende Weiterbildung zur Professionalisierung der Bildungsberatung - www.bildungsberatung-verbund.de

Normatives Empowerment - Eine konzeptuelle Grundhaltung für die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten auf der Wertebasis der Menschenrechte

Dipl.-Psych.Dr. Phil. Freihart Regner, erschienen in Psychologische Medizin, Nummer 2, 17. Jahrgang 2006,

http://www.ai-aktionsnetz-heilberufe.de/docs/texte/texte/weitere_texte/artikel_regner_korr.pdf

gesamte Dissertation: www.diss.fu-berlin.de/2006/34

EMPOWERMENT – Eine Handreichung für die Projektarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales) Nationale Koordinierungsstelle EQUAL, März 2005, Seite 7 ff

www.equal.de > Publikationen > Broschüren > Themenheft Empowerment

Die Webseite des Projektes INFONET: www.infonet-frsh.de stellt vielfältige Informationen über den Arbeitsmarkt- und Bildungszugang von bleiberechtsungesicherten Flüchtlingen und MigrantInnen und über die gesetzliche Altfallregelung zur Verfügung. Die Webseite wird nach Ablauf des Projektes über den Träger Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. weiter betrieben.

Die Webseite des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. www.frsh.de bietet jederzeit aktuelle Informationen im gesamten flüchtlingspolitischen Kontext.

§ 23 AufenthG
Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;
Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

- (1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppe eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer Wohnsitz beschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 60 a AufenthG
Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- (1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.
- (2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.
- (2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.
- (3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.
- (4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde

§ 104a Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

Diese Broschüre wurde von dem EQUAL-Teilprojekt **INFONET - Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge** im Rahmen der Entwicklungspartnerschaft **Land in Sicht!** erstellt und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Europäischen Sozialfonds, das Innenministerium Schleswig-Holstein, PRO ASYL e.V. und den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. gefördert.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • Oldenburger Str. 25 • 24143 Kiel
Tel: 0431 - 735 000 • Fax: 0431 - 736 077
Email: office@frsh.de • www.frsh.de

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein




EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales